



Beschlusskammer 3

BK 3a-11-004

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

gegen

EFN eifel-net Internet Provider GmbH, Bendenstraße 31, 53879 Euskirchen,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 1.,

ODR Technologie Services GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 2.,

Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 3.,

EWE TEL GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 4.,

SOCO Network Solutions GmbH, Nordstraße 102a, 52353 Düren,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 5.,

bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH, Pennefeldsweg 12, 53177 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 6.,

Titan Networks GmbH, Rüdeshheimer Straße 72, 65719 Hofheim a. Ts.,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 7.,

sdt.net AG, Ulmer Straße 130, 73431 Aalen,
vertreten durch den Vorstand,

Antragsgegnerin zu 8.,

Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25,
80992 München, vertreten durch die Telefónica O2 Germany
Management GmbH und die Telefónica O2 Germany Verwaltungs GmbH,
diese jeweils vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 9.,

VSE NET GmbH, Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 10.,

NeckarCom Telekommunikation GmbH, Stöckachstraße 48, 70190 Stuttgart,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 11.,

M-net Telekommunikations GmbH, Splittergraben 13, 90429 Nürnberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 12.,

DNS:NET Internet Service GmbH, Ostseestraße 111, 10409 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 13.,

inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA,
Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis,
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter,

Antragsgegnerin zu 14.,

mvox AG, Nikolausstr. 4, 84518 Garching a. d. Alz,
vertreten durch den Vorstand,

Antragsgegnerin zu 15.,

Brandl Services GmbH, Theresienstr. 20, 92353 Pavelsbach,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 16.,

ip- fabric GmbH, Oetztaler Straße 1, 81373 München,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 17.,

TeleData Friedrichshafen GmbH, Kornblumenstr. 7, 88046 Friedrichshafen,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 18.,

AVACOMM systems GmbH, Mühlital 3, 83626 Valley,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 19.,

WOBCOM GmbH, Heßlinger Straße 1-5, 38440 Wolfsburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 20.,

SatXpert GmbH, Gemeindezentrum 1, 79790 Küssaberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 21.,

WiSoTEL GmbH, Kuchengrund 8, 71522 Backnang,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 22.,

ACO Computerservice GmbH, Angersbachstraße 14, 34127 Kassel,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 23.,

ecore Kommunikations GmbH, Lina-Ammon-Straße 22, 90471 Nürnberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 24.,

COS - on - Air OHG, An der Schwemme 6, 79400 Kandern,
vertreten durch die Gesellschafter,

Antragsgegnerin zu 25.,

Televersa Online GmbH, Siemensstr. 22, 84051 Essenbach-Altheim,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 26.,

smartup solutions GmbH, Weissen 1, 87487 Wiggensbach,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 27.,

Thomas Lecker, Brunnenstraße 5, 86911 Dießen,

Antragsgegner zu 28.,

e.discom Telekommunikation GmbH, Erich-Schlesinger-Straße 37,
18059 Rostock, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 29.,

p2-systems GmbH, Hauptstraße 52, 92339 Beilngries,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 30.,

mieX Thaller-Wagner OG, Marktstr. 54, 94110 Wegscheid,
vertreten durch die Gesellschafter,

Antragsgegnerin zu 31.,

overtun technologies GmbH, Eichlbrunnstr. 14a, 85416 Langenbach,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 32.,

BITel Gesellschaft für Kommunikation mbH, Berliner Str. 260, 33334 Gütersloh,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 33.,

Stiegeler Internet Service GmbH & Co. KG, Paradiesstr. 18, 79677 Schönau,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 34.,

OR Networks Inh. Oliver Reitz e.K., Eiserne Hand 11, 35305 Grünberg,

Antragsgegner zu 35.,

wegen Anordnung der Entgelte gemäß § 25 TKG für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung
mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel,

Beigeladene:

1. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
2. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. Unitymedia NRW GmbH, Aachener Str. 746-750, 50933 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

diese wiederum vertreten durch:

DOLDE MAYEN & PARTNER Rechtsanwälte
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn,

der Antragsgegnerin zu 1: JUCONOMY Rechtsanwälte
Graf-Recke-Str. 82
40239 Düsseldorf

der Antragsgegnerin zu 9: BBORS Kreuznacht Rechtsanwälte
Immermannstraße 40
40210 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
die Beisitzerin Judith Schölzel

auf die mündliche Verhandlung vom 18.02.2011 beschlossen:

1. Für die Zugangsleistungen, die die Antragstellerin den Antragsgegnerinnen aufgrund der jeweils zwischen den Parteien ergangenen Anordnungsentscheidung erbringt, werden ab dem 01.04.2011 folgende Entgelte angeordnet:

1.	Informationsbereitstellung	
1.1.	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung	129,54 €
1.2	Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen, pro Anschlussbereich	60,54 €
2.	Gemeinsame Abstimmung	
2.1	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers, ggf. einschließlich einer Begehung	
	a. Soweit eine Begehung durchgeführt wird	103,19 €
	b. Soweit keine Begehung durchgeführt wird	51,60 €

2.2	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der gemeinsamen Abstimmung	
	a. Soweit eine Begehung durchgeführt wurde	108,97 €
	b. Soweit keine Begehung durchgeführt wurde	54,49 €
3.	Angebotserstellung	
3.1	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung	129,54 €
3.2	Erstellung eines Angebots	269,89 €
4.	Bereitstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels	
4.1	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung des Schaltverteilers	105,59 €
4.2	Planung Projektierung und Bauleitung	649,42 €
4.3	Errichtung eines Schaltverteilers	
4.3.1	Material (inkl. Beschaffung und Lieferung)	
4.3.1.1	Gehäuse KVz 82a, je Stück	514,15 €
4.3.1.2	Gehäuse KoVt 600, je Stück	1.150,97 €
4.3.1.3	Gehäuse KoVt 800, je Stück	1.498,88 €
4.3.1.4	Gehäuse KoVt 1200, je Stück	1.745,73 €
4.3.1.5	HK Material Muffe (500 DA), je Stück	103,60 €
4.3.1.6	HK Material Muffe (1000 DA), je Stück	146,00 €
4.3.1.7	HK Material Muffe (2000 DA), je Stück	146,00 €
4.3.1.8	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	153,67 €
4.3.1.9	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert	19,93 €
4.3.1.10	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	232,33 €
4.3.1.11	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert	74,35 €
4.3.1.12	Kabel 100 DA (HK-Anbindung > 10 m) , je Meter	3,74 €
4.3.2	Montageleistungen, fernmeldetechnische Gewerke zur Kappung des Hauptkabels	
4.3.2.1	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren, je Stück	15,21 €
4.3.2.2	Schneidklemmen beschalten, je Stück	0,46 €
4.3.2.3	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen (je 100 DA)	119,19 €
4.3.2.4	Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung (je 100 DA)	322,48 €
4.3.2.5	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler und Einmessung der Querkabeldämpfungen zwischen Schaltverteiler und den nachgelagerten KVz	440,98 €
4.4.	Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler	

4.4.1	Montageleistungen	
4.4.1.1.	Kabel über 32 DA bis 200 DA verlegen, je Meter	1,00 €
4.4.1.2.	Kabel zum Beschalten vorbereiten, je Stück	2,39 €
4.4.1.3	Komponenten (Zubehör) ein- ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVS, Wrappplatten), je Stück	4,04 €
4.4.2	Dokumentation der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
4.4.2.1	Megaplan, je Schaltverteiler	20,18 €
4.4.2.2	Megaplan, je EVs	5,14 €
4.4.2.3	KONTES-ORKA, je EVs	2,41 €
4.4.2.4	KONTES-ORKA, je 100 DA	61,38 €
4.5	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler für Carrier (einschließlich aller erforderlichen Eigen- und Fremdleistungen mit Ausnahme von Tiefbauleistungen gem. Ziffer 4.6, aller zusätzlichen Materialkomponenten und deren Logistik sowie der Abnahme und Übergabe an den Carrier)	1.135,78 €
4.6	Tiefbauarbeiten für die Aufstellung des Verteilergehäuses, zur Herstellung von Montagegruben, zur Straßen-Unterkreuzung, zur Kabelverlegung (z. B. wenn Schaltverteiler nicht direkt auf dem Hauptkabel installiert werden kann), nach Beendigung der Baumaßnahme (Verhüllen, Verdichten und wiederherstellen der Oberfläche) sowie die Gebühren für die Einholung der Aufstellungsgenehmigung und die Kosten für gesonderte Gutachten	nach Aufwand ¹
5.	Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus (Für die Abrechnung gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08)	nach Aufwand
6.	Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität (Für die Abrechnung gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08)	nach Aufwand
7.	Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler	Es gelten die jeweils genehmigten Entgelte für die Bereitstellung der KVz-TAL in den Varianten CuDA 2 Draht hochbitratig und CuDA 4 Draht hochbitratig
8.	Überlassung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler	
8.1	KVz-TAL CuDA 2Dr hochbitratig (7,17 € + 0,84 €)	8,01 €/Monat
8.2	KVz-TAL CuDA 4dr hochbitratig (13,71 € + 1,64 €)	15,35 €/Monat

¹Die unter Ziffer 4.6 benannten Positionen der beauftragten Fremdleistungen für die Tiefbauarbeiten, die Gebühren für die Einholung der Aufstellungsgenehmigung sowie die Kosten für gesonderte Gutachten werden durchgereicht.

2. Die Anordnung der Entgelte für die Überlassung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler (Ziffer 1., Nr. 8.1 und 8.2) steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die mit Bescheid BK3c-11-003 vom 31.03.2011 vorläufig genehmigten Entgelte für die Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung in abweichender Höhe endgültig genehmigt werden.
3. Die Anordnung der Entgelte ist befristet bis zum 30.06.2013.
4. Im Übrigen werden die Anträge der Antragstellerin und der Antragsgegnerinnen abgelehnt.

I.

Sachverhalt

Die Antragstellerin ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Telekom AG aufgebaute und betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz.

Die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin wurde erstmals mit Bescheid vom 03.03.2009 (Az. BK3e-08/149) auf Antrag der Antragsgegnerin zu 1. in einem Verfahren nach § 25 TKG zur Gewährung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel verpflichtet. In einer zweiten Teilentscheidung wurden erstmals mit Beschluss vom 15.06.2009 (Az. BK3c-09-032) die Entgelte für diese Leistung im Verhältnis zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu 1. angeordnet. Die Entgeltanordnung wurde laut Ziffer 2 des Tenors der zweiten Teilentscheidung bis zum 31.03.2010 befristet.

In der Folgezeit ergingen auf Antrag der Antragsgegnerinnen zu 2. bis 35. weitere Zugangs- und Entgeltanordnungsentscheidungen gleichen Inhalts.

Mit Anordnungsbeschlüssen vom 05.05.2010 (Az. BK3a-10-004 bis 026 und 052-055) wurden dann in einer zweiten Regulierungsrunde erneut die Entgelte für den Schaltverteilerzugang überprüft und befristet bis zum 31.03.2011 gegenüber den Antragsgegnerinnen angeordnet. Darüber hinaus wurden mit Beschlüssen vom 10.06.2010 (Az. BK3a-10-056 bis 082) die Entgelte für weitere Gehäusetypern gegenüber den Antragsgegnerinnen ebenfalls befristet bis zum 31.03.2011 angeordnet.

Mit Schreiben vom 20.01.2011 hat die Antragstellerin angesichts der am 31.03.2011 auslaufenden Befristung der Entgelte einen Folgeantrag auf Anordnung neuer Entgelte für den angeordneten Zugang für die Zeit ab dem 01.04.2011 gestellt.

Die Antragstellerin beantragt,

die folgenden Entgelte ab dem 01.04.2011 unbefristet, zumindest jedoch für 2 Jahre gegenüber den Antragsgegnerinnen zu 1. bis 35. anzuordnen:

1.	Informationsbereitstellung	
1.1.	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung	199,29 €
1.2.	Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen pro Hauptkabelinie	303,42 €
2.	Gemeinsame Abstimmung	
2.1.	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung	167,65 €

2.2	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich einer Begehung	146,83 €
3.	Angebotserstellung	
3.1	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung	199,29 €
3.2	Erstellung eines Angebots	659,54 €
4.	Bereitstellung eines Schaltverteilers	
4.1	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung des Schaltverteilers	162,44 €
4.2	Planung Projektierung und Bauleitung	1.498,20 €
4.3	Errichtung Schaltverteiler	
4.3.1	Material (inkl. Beschaffung und Lieferung)	
4.3.1.1	Gehäuse KVz 82a, je Stück	519,36 €
4.3.1.2	Gehäuse KoVt 600, je Stück	1.163,56 €
4.3.1.3	Gehäuse KoVt 800, je Stück	1.515,29 €
4.3.1.4	Gehäuse KoVt 1200, je Stück	1.764,84 €
4.3.1.5	HK Material Muffe (500 DA), je Stück	104,73 €
4.3.1.6	HK Material Muffe (1000 DA), je Stück	147,59 €
4.3.1.7	HK Material Muffe (2000 DA), je Stück	147,59 €
4.3.1.8	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	153,67 €
4.3.1.9.	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	20,15 €
4.3.1.10	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	234,87 €
4.3.1.11.	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	75,16 €
4.3.1.12	Kabel 100 DA (HK-Anbindung > 10 m , je Meter	3,78 €
4.3.2	Montageleistungen, fernmeldetechnische Gewerke zur Kappung des Hauptkabels	
4.3.2.1	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren, je Stück	17,04 €
4.3.2.2	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen, je 100 DA	219,26 €
4.3.2.3	Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler je 100 DA für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung	543,25 €
4.3.2.4	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels (Arbeitsleistungen, Fahrleistungen, besondere Messmittel, Material)	1.947,76 €
4.3.2.5	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler und Einmessung der Querkabeldämpfungen zwischen Schaltverteiler und den nachgelagerten KVz	484,56 €
4.3.3	Dokumentation des neuen Schaltverteilers in den Dokumentationssystemen der Deutschen Telekom AG	
4.3.3.1	Megaplan, je Stück	83,59 €

4.3.3.2	Kontes-ORKA, je 100 DA	89,50 €
4.4.	Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler	
4.4.1	Material (inkl. Beschaffung und Lieferung)	
4.4.2	Montageleistungen	
4.4.2.1.	Kabel über 32 DA bis 200 DA verlegen, je Meter	1,00 €
4.4.2.2.	Kabel zum Beschalten vorbereiten, je Stück	2,82 €
4.4.2.3	Komponenten (Zubehör) ein- ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVS, Wrappplatten), je Stück	4,04 €
4.4.2.4	Schneidklemmen beschalten, je Stück	0,65 €
4.4.3	Dokumentation der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Deutschen Telekom AG	
4.4.3.1.	Megaplan, je Stück	5,96 €
4.4.2.2	Kontes-ORKA, je 100 DA	5,08 €
5.	Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus	nach Aufwand
6.	Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität	nach Aufwand
7.	Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler (Entgelte für die Bereitstellung von KVz-TAL)	wie KVz-TAL
8.	Überlassung von Teilnehmeranschlussleitung am Schaltverteiler	
8.1	KVz-TAL CuDA 2dr hochbitratig	10,54 €
8.2	KVz-TAL CuDA 4dr hochbitratig	19,71 €

Für die nach Aufwand beantragten Entgeltpositionen gilt die als Anlage beigefügte derzeit gültige Preisliste für „Montage nach Aufwand“. Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.

Mit dem Antrag hat die Antragstellerin einen Kostennachweis (Anlage 1), eine Preisliste „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ (Anlage 2), eine Leistungsbeschreibung „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ (Anlage 3), Umsatzmengen/Absatzmengen/Deckungsbeiträge (Anlage 4), Erläuterungen zu den Entgelten für die SVT-TAL (Anlage 5), eine Preisliste „Montage nach Aufwand“ (Anlage 6) sowie eine Auflistung aller bis dato vorgenommenen Anordnungen (Anlage 7) vorgelegt.

Zur Begründung der beantragten Entgelte führt die Antragstellerin im Wesentlichen Folgendes aus:

Die Pauschalen für Auftragsabwicklung und Fakturierung entsprächen jenen, welche für die Bereitstellung einer TAL-Kollokation letztmalig mit Beschluss BK 3a-09/064 vom 30.11.2009 genehmigt worden seien. Denn beide Produktleistungen würden im gleichen Gesamtprozess abgewickelt. Wie im letzten Antrag werde für die Informationsbereitstellung ein Pauschalentgelt je Hauptkabellinie beantragt. Damit werde u.a. der Diskussion im laufenden Standardangebotsverfahren (BK3e-10-090) Rechnung getragen, welche nicht mehr von einer Informationsbereitstellung für einen kompletten Anschlussbereich (AsB) ausgehe, sondern nur noch auf bestimmte Teile eines ASB abstelle. Obgleich auch der Aufwand zur Informationsbereitstellung für einzelne Hauptkabelnlinien noch heterogen sei, könne eine Abschätzung des durchschnittlichen Aufwandes – basierend auf den Erfahrungen bei den bisher durchgeführten Informationsbereitstellungen - erfolgen. Für die Leistungspositionen „Planung, Projektierung und Bauleitung“ sowie „Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels“ werde – insbesondere um den Nachfragern Planungssicherheit bei den Kosten zu verschaffen - jeweils eine Verlängerung der bisher angeordneten Entgelte beantragt. Allerdings sei eine den Forderungen der vorangegangenen Entscheidung konforme Einzelkalkulation für diese Leistungen mangels normierender Prozessermittlung und -vereinheitlichung bislang nicht möglich gewesen, da die Leistungen sehr heterogen seien und

insoweit eher nach Aufwand abgerechnet werden sollten. Gleichwohl würden die relevanten Prozesse für die genannten Pauschalen derzeit überprüft und neu beschrieben, so dass separate Einzelkalkulationen zumindest im Rahmen des nächsten Entgeltantrages vorgelegt werden könnten. Schließlich seien auch analog des letzten Verfahrens für die Überlassung der TAL am Schaltverteiler Pauschalentgelte beantragt worden, deren Höhe u.a. auf den mit zeitgleichem Antrag vom 20.01.2011 beantragten Entgelten für die TAL-Überlassung am Hauptverteiler (HVT) fußten.

Die Antragsgegnerinnen zu 1., 3., 17. und 23. haben zu dem Antrag Stellung genommen.

Die Antragsgegnerin zu 1. betont, dass der Zugang zur TAL mittels Schaltverteiler auch für die Antragstellerin ein kostendeckendes Geschäftsmodell einschließlich angemessener Verzinsung sein darf und soll. Die Antragsgegnerin wolle keine Subventionierung durch die Antragstellerin. Allerdings müssten Effizienzen bei der Antragstellerin nicht nur erkannt und gehoben, sondern auch an die Antragsgegnerin und jeden Zugangsnachfrager weitergegeben werden. Hierbei gäbe es noch erheblichen Nachbesserungsbedarf. Die Antragstellerin erläutere wiederum nicht, welche genauen Tätigkeiten und welche dafür erforderlichen Zeitaufwände bei den Antragspositionen kalkuliert worden seien. Dies betreffe insbesondere die verschiedenen Dokumentationsleistungen sowie die Position „sonstige Montageleistungen“. Die Antragstellerin verfüge über umfangreiche Erfahrungen bei der Realisierung von Schaltverteilern in ihrem eigenen Netz sowie bei der Aufwertung von Kabelverzweigern (KVz) mit aktiver Technik. Diese Erfahrungen müssten der Antragstellerin gezeigt haben, wie kosteneffiziente Prozesse beim Ausbau dieser Infrastruktur durchzuführen seien.

Das beantragte Entgelt für die Informationsbereitstellung pro Hauptkabellinie könne nicht durch den entstehenden Aufwand begründet werden. Das bisher angeordnete Entgelt von 59,59 € je Informationsbereitstellung je AsB sei hingegen angemessen. Die Antragsgegnerin lehne grundsätzlich die Entgeltposition 2.1 „administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung“ ab. Der administrative Aufwand werde bereits durch die Entgeltpositionen 1.1, 3.1 und 4.1 überaus reichlich und für alle Leistungskomponenten vergütet. Für die „Gemeinsame Abstimmung“ selbst (Ziffer 2.2) könne maximal eine Stunde angesetzt werden. Die administrativen Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Angebotserstellung (Ziffer 3.1) dürften sich im Wesentlichen auf das Versenden des Angebots an den Nachfrager beziehen. Die Vergütung mit maximal einer Stunde Aufwand sei mehr als angemessen. Die Erstellung eines Angebots (Ziffer 3.2) erstrecke sich auf die Zusammenfassung der Entgeltpositionen aus dem Datenprogramm. Eine Vergütung von 1,5 Stunden wäre hierfür großzügig bemessen. Das beantragte Entgelt entspreche hingegen einem Aufwand von 9,22 Stunden. Für die administrativen Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung (Ziffer 4.1) wären 1,5 Stunden großzügig bemessen.

Auch die Position „Planung, Projektierung und Bauleitung“ (Ziffer 4.2) sei unter erheblicher Überschätzung des Aufwands kalkuliert worden. Die Antragstellerin bleibe hier jede weitere Angabe schuldig, welche Tätigkeiten im Einzelnen zu vergüten seien. Bezüglich der Materialkosten (Ziffer 4.3.1) könne die Antragsgegnerin eine generelle Erhöhung der Stückkosten gegenüber dem vorhergehenden Anordnungsverfahren nicht bestätigen. Vielmehr müssten inzwischen Skalenvorteile vorliegen, die zu Absenkungen und Rabatten führen müssten. Die Beschlusskammer solle durch eine entsprechende Nebenbestimmung dafür sorgen, dass diese Antragspositionen auf die aktuellen Marktverhältnisse angepasst würden. Speziell bezüglich der Position „HK Material Endverschluss“ (4.3.1.10) fordere die Antragsgegnerin, dass alleine industriell vorgefertigte Endverschlüsse (EVS), die deutlich preisgünstiger verfügbar seien als händisch durch das Personal der Antragstellerin beschaltete EVS, berücksichtigt werden müssten. Vorkonfektionierte EVS dürften maximal die Hälfte der Kosten für eine händische Beschaltung betragen. Zu den Positionen „Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren“ (Ziffer 4.3.2.1), „Herstellung der 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen“ (Ziffer 4.3.2.2) und „Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler je 100 DA für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung“ (Ziffer 4.3.2.3) halte die Antragsgegnerin nach ihren Marktkenntnissen die von ihr dezidiert beantragten Entgelte für angemessen.

Die Antragsgegnerin protestiert außerdem gegen die Position „Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels (Arbeitsleistungen, Fahrleistungen, besondere Messmittel, Material)“

(Ziffer 4.3.2.4). Diese Position sei im Grundsatz vollkommen unberechtigt. Allenfalls sei für diese Auffangposition ein Pauschalaufwand von 16,25 Stunden zu akzeptieren. Auch die Position „Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler“ (Ziffer 4.3.2.5) sei völlig überhöht kalkuliert. Ein Zeitbedarf von 15 Minuten je Messung/Hauptkabel sei demgegenüber voraussichtlich realistisch. Eine Einmessung der Querkabeldämpfungen sei keine der Antragsgegnerin geschuldete und von ihr zu bezahlende Leistung. Bezüglich der Antragspositionen 4.3.3.1 und 4.4.3.1 (Megaplan) und 4.3.3.2 und 4.4.3.2 (Kontes-ORKA) werde sich die Antragsgegnerin trotz ihrer Bedenken zur nicht-transparenten Leistungsbeschreibung nicht gegen die Zahlung eines Entgelts in der von ihr vorgetragenen Höhe wenden.

Bezüglich der Position „Kabel zum Beschalten vorbereiten“ (4.4.2.2) halte die Antragsgegnerin das zuletzt angeordnete Entgelt für ausreichend. Die Antragsposition „Komponenten (Zubehör) ein- ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVs Wrapplatten)“ (Ziffer 4.4.2.3) müsse dahingehend konkretisiert werden, dass Bezugspunkt der Einzeltätigkeiten der EVs sei. Bezüglich der Position „Schneidklemmen beschalten“ (4.4.2.4) halte die Antragsgegnerin wiederum ein von ihr nachstehend beziffertes Entgelt für angemessen. Der tatsächliche Zeitaufwand für das Beschalten von 400 Doppeladern (DA) läge bei maximal zwei Stunden. Außerdem müsse die maximal mögliche Anzahl von Endverschlüssen in den Varianten EVs 200 und EVs 80K für jeden für Schaltverteiler vorgesehenen Gehäusetypus festgestellt und angeordnet werden, so dass die maximal mögliche Anzahl auf Nachfrage der Antragsgegnerin zur Nutzung bereitgestellt werden könne. Es müsse ein kostenoptimaler Einsatz von EVs erfolgen und eine grundsätzliche Verpflichtung zur effizienten Produktion möglichst unter Einsatz der High Density-Varianten EVs mit Kapazität 200 DA erfolgen. Schließlich werde die unveränderte Übernahme der Kostenaufteilung für Kollokationen nicht den Besonderheiten des Breitbandausbaus über Schaltverteiler im ländlichen Raum gerecht. Es sei außerdem hier eine Informationsverpflichtung der Antragstellerin erforderlich, weil die Mitnutzung des Schaltverteilers durch nachfolgende Nutzer nicht für den bisherigen Nutzer erkennbar sei. Dieser habe keinen Zugriff auf das Schaltverteilergehäuse.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen beantragt die Antragsgegnerin zu 1. im Einzelnen,

1. bei der Antragsposition 1.2 (Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen) ein Entgelt von max. 59,59 € je Anschlussbereich anzuordnen;
2. die Anordnung der Antragsposition 2.1 (administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung) abzulehnen;
3. bei der Antragsposition 2.2 (Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich einer Begehung) ein Entgelt von max. 103,19 € anzuordnen;
4. bei der Antragsposition 3.1 (administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Angebotserstellung) ein Entgelt von max. 51,12 € anzuordnen;
5. bei der Antragsposition 3.2 (Erstellung eines Angebots) ein Entgelt von max. 107,34 € anzuordnen;
6. bei der Antragsposition 4.1 (administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung) ein Entgelt von max. 76,68 € anzuordnen;
7. bei der Antragsposition 4.2 (Planung, Projektierung und Bauleitung) ein Entgelt von max. 715,60 € anzuordnen;
8. bei den Antragspositionen 4.3.1
 - (a) gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG anzuordnen, dass die Antragstellerin zum 1.4. und 30.9. jeden Jahres der Bundesnetzagentur die aktuellen Stückkosten unter Berücksichtigung aller Rabatte und sonstigen Vergünstigungen nachzuweisen hat und
 - (b) ein Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 3 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG für den Fall anzuordnen, dass aufgrund später bekanntgewordener Tatsachen die durchgerechneten Stückkosten um mehr als 5% reduziert werden könnten;

9. bei der Antragsposition 4.3.1.10 entgeltmindernd zu berücksichtigen, dass die Kosten für vorkonfektionierte Endverschlüsse mindestens zur Hälfte unter den Kosten für selbst realisierte Endverschlüsse angesetzt werden;
10. bei der Antragsposition 4.3.2.1 (Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren) ein Entgelt von max. 4,26 € je Stück anzuordnen;
11. bei der Antragsposition 4.3.2.2 (Herstellung der 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen) ein Entgelt von max. 170,40 € je 100 DA anzuordnen;
12. bei der Antragsposition 4.3.2.3 (Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler je 100 DA für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung) ein Entgelt von max. 255,60 € je 100 DA anzuordnen;
13. bei der Antragsposition 4.3.2.4 (Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels (Arbeitsleistungen, Fahrleistungen, besondere Messmittel, Material) ein Entgelt von max. 830,61 € anzuordnen;
14. bei der Antragsposition 4.3.2.5 (Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler) ein Entgelt von max. 30,67 € je Hauptkabel anzuordnen und hierbei festzustellen, dass für die Einmessung Querkabeldämpfungen zu den nachgelagerten KVz von der Antragsgegnerin kein Entgelt verlangt werden darf;
15. bei der Antragsposition 4.3.3.1 (Megaplan) ein Entgelt von max. 19,81 € je Schaltverteiler anzuordnen;
16. bei der Antragsposition 4.3.3.2 (Kontes-ORKA) ein Entgelt von max. 60,42 € je 100 DA anzuordnen;
17. bei der Antragsposition 4.4.2.2 (Kabel zum Beschalten vorbereiten) ein Entgelt von max. 2,39 € je Stück anzuordnen;
18. bei der Antragsposition 4.4.2.3 (Komponenten (Zubehör) ein- und ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVS Wrapplatten)) ein Entgelt von max. 12,78 € je EVS anzuordnen und hierbei festzustellen, welche Anzahl von Einzeltätigkeiten für einen EVS mit 10 Trennleisten davon umfasst sind;
19. bei der Antragsposition 4.4.2.4 (Schneidklemmen beschalten) ein Entgelt von max. 0,26 € je Stück anzuordnen;
20. bei der Antragsposition 4.4.3.1 (Megaplan) ein Entgelt von max. 4,95 € je EVS anzuordnen;
21. bei der Antragsposition 4.4.3.2 (Kontes-ORKA) ein Entgelt von max. 4,95 € je 100 DA anzuordnen;
22. die maximal mögliche Anzahl von Endverschlüssen in den Varianten EVS200 und EVS 80K für jeden für Schaltverteiler vorgesehenen Gehäusetypus festzustellen und anzuordnen, dass die maximal mögliche Anzahl auf Nachfrage der Antragsgegnerin zur Nutzung bereitgestellt wird;
23. die Kostenaufteilung bei gemeinschaftlich genutzten Schaltverteilern entsprechend den Regelungen des Standardangebots Kollokation mit der Maßgabe anzuordnen, dass eine Kostenaufteilung erfolgt, sofern die dem ersten Nutzer in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte den Betrag von 5.000,-€ überschreiten und mit der Maßgabe, dass die Kostenaufteilung durch die Antragstellerin unmittelbar erfolgt, wenn nachfolgende Nutzer innerhalb von 168 Monaten nach erstmaliger Bereitstellung einen Zugang erhalten.

Im Übrigen verweist die Antragsgegnerin auf die Stellungnahme der Beigeladenen zu 1. und beantragt, die Beschlusskammer solle im Rahmen der Entgeltanordnung den beantragten und angelegten Kürzungen und Konkretisierungen von Leistungspositionen Folge leisten.

Die Antragsgegnerin zu 3. ist der Ansicht, dass der beantragten pauschalen Übertragung der für die Bereitstellung einer TAL-Kollokation genehmigten Entgelte für die Auftragsabwicklung und Fakturierung auf die Bereitstellung von Schaltverteilern grundsätzlich zu widersprechen sei. Die Antragstellerin habe auf Basis bereits abgewickelter Schaltverteilerprojekte nicht nur produktspe-

zifische Kostennachweise zu erbringen, sondern auch die Vereinbarkeit der beantragten Entgelte mit den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nachzuweisen. Hinsichtlich der beantragten Informationsbereitstellung „pro Hauptkabelinie“ anstatt wie bisher „pro Anschlussbereich“ komme es aufgrund der Änderung der Systematik zu einer erheblichen und unbegründeten Entgeltsteigerung. Es müsse weiterhin ein pauschales Mischentgelt zur Informationsbereitstellung für den Versorgungsbereich eines Schaltverteilers festgelegt werden und zwar unabhängig davon, wie viele Hauptkabel jeweils betroffen seien. Die dafür anfallenden Tätigkeiten dürften jedoch nicht mehr als 1,5 bis maximal zwei Arbeitsstunden in Anspruch nehmen. Die Steigerung bei dem Entgelt für eine gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich Begehung sei nicht erklärbar. Die Fälle, in denen ein vereinfachter Abstimmungsprozess (telefonische Abstimmung) zur Anwendung komme, müssten sich entgeltabsenkend auswirken. Bezüglich der Leistung Planung, Projektierung und Bauleitung lägen der Antragsgegnerin im Übrigen Angebote alternativer Anbieter für vergleichbare Leistungen vor, die erheblich günstiger seien.

Die beantragten Entgelte für Gehäuse – insbesondere für den KoVt 600 - lägen deutlich über den im vorangegangenen Verfahren beantragten Entgelten. Für Gehäuse von alternativen Lieferanten seien hingegen in den letzten zehn Monaten keine signifikanten Preiserhöhungen erkennbar. Für die Steigerung des Entgelts für „1zu1 Rangierungen“ zwischen den Endverschlüssen sei ebenfalls keine Rechtfertigung erkennbar. Die Antragsgegnerin gehe davon aus, dass auch weiterhin die von der Beschlusskammer ermittelten Ineffizienzen beim Einsatz interner Arbeitskräfte der Antragstellerin im Vergleich zu den bei externen Auftragnehmern eingekauften Leistungen bestünden, welche nicht dem Grundsatz der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprächen. Für die Dokumentation des neuen Schaltverteilers und der Endverschlüsse in den Systemen der Antragstellerin beantrage diese trotz detaillierter Vor-Ort-Prüfungen der Prozesse durch die Beschlusskammer im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens erneut deutlich höhere Entgelte. Es könnten sich jedoch in den vergangenen Monaten aus Sicht der Antragsgegnerin lediglich Prozessoptimierungen ergeben haben, welche sich entgeltsenkend auswirkten. Aufgrund der erwarteten Absenkungen der Entgelte für die HVt- und KVz-TAL im Verfahren BK3c-11-003 müsse sich auch eine Absenkung des Entgelts für die Schaltverteiler-TAL ergeben. Schließlich sei von einer unbefristeten Genehmigung abzusehen. Es sei vielmehr eine Harmonisierung der Genehmigungsfrist von den Schaltverteilerentgelten mit der Genehmigungsfrist für die TAL-Überlassung, mithin eine zweijährigen Genehmigungsfrist, erforderlich.

Die Antragsgegnerin zu 23. trägt vor, die Antragstellerin habe dargelegt, dass die Entgeltkalkulation der geforderten Entgelte auf der Beantragung eines unbefristeten Festsetzungszeitraums der Entgelte ausgehend von den heutigen Beschaffungskosten fuße und somit künftige Kostensteigerungen bereits in die beantragten Entgelte eingepreist seien. Bei Anordnung eines Gültigkeitszeitraums von 12 Monaten wären somit sämtliche Entgelte bereits um mindestens 30% zu kürzen. Ihr weiterer Vortrag zu den einzelnen Entgeltpositionen stimmt weitgehend mit den Ausführungen der Beigeladenen zu 1. überein.

Die Antragsgegnerin zu 23. hatte zunächst mit Schreiben vom 07.02.2011 konkrete Anträge zu 33 Einzelpunkten gestellt. Im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung hat sie dann ihre Anträge zu 6., 7., 8., 9. und 10. abgeändert und die Anträge zu 23. bis 26. und 28. bis 31. und 33. zurückgenommen.

Sie beantragt nunmehr,

1. die Gültigkeit der Entgeltregulierung auf maximal 12 Monate anzuordnen;
2. der Antragstellerin aufzuerlegen, im Rahmen dieses Entgeltregulierungsverfahrens den detaillierten Inhalt bezogen auf die Prozessabläufe und Tätigkeiten der den beantragten Pauschalen zu Grunde liegenden Sachverhalte detailliert zu nennen und offenzulegen;
3. der Antragstellerin aufzuerlegen, unter der Position 4.4.1. als Unterposition 4.4.1.2 folgende Entgeltposition in den Antrag aufzunehmen: „Carrier-Zuführungskabelendverschluss mit Trennleisten zu 100 DA“ sowie unter der Unterposition 4.4.1.2 die Entgeltposition „Carrier-Zuführungskabelendverschluss mit Trennleisten zu 200 DA“ unter Einreichung entsprechender Kostennachweise;

4. der Antragstellerin aufzuerlegen, den Entgeltfestsetzungsantrag dahin abzuändern, dass die TAL-Varianten CuDA 2-Draht, CuDA 4-Draht, CuDA 2-Draht hochbitratig und CuDA 4-Draht hochbitratig im Antrag enthalten sind und seitens der nachfragenden Carrier ab Schaltverteiler bestellbar und schaltbar sind;
5. der Antragstellerin aufzuerlegen, in den der Bundesnetzagentur vorgelegten Kostennachweisen in separaten Positionen auszuweisen, wie hoch die Aufwendungen für „Gewährleistungsfälle“ im weiteren Sinne sind;
6. die folgende Entgeltposition anzuordnen: „1.1 administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und der Fakturierung je Informationsbereitstellung pro Anschlussbereich“, maximales Entgelt 51,12 €;
7. folgende Entgeltposition anzuordnen: „1.2 Fehlerfreie und fristgerechte Bereitstellung (innerhalb von 20 Arbeitstagen) der nachgefragten Informationen pro Anschlussbereich unabhängig von der Anzahl der im Anschlussbereich und/oder der Informationsbereitstellung enthaltener Hauptkabel“, maximales Entgelt 59,59 €;
8. folgende Entgeltposition anzuordnen: „2.1 administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und der Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung im Rahmen einer Begehung einschließlich einer Begehung“, maximales Entgelt 51,12 €;
9. folgende Entgeltposition anzuordnen: „Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich einer Begehung pro stattgefunder, nicht von der Antragstellerin veranlassten Begehung“, maximales Entgelt 103,90 €;
10. folgende Entgeltposition anzuordnen: „3.1 administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der Angebotserstellung fristgerecht bereitgestelltem Angebot“, maximales Entgelt 51,12 €;
11. der Antragstellerin aufzuerlegen, der Bundesnetzagentur nachzuweisen, welcher zeitliche Arbeitsaufwand mit der Erstellung bereits erstellter Angebote zu Schaltverteilern verbunden war;
 Hilfsweise, dass sich die Bundesnetzagentur selbst ein Bild vor Ort über den notwendigen Aufwand zur Erstellung eines Angebotes zur Errichtung eines neuen Schaltverteilers macht;
12. folgende Entgeltposition anzuordnen: „4.1 administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der Auftragsabwicklung über die Bereitstellung des neuen Schaltverteilers“;
13. der Antragstellerin aufzuerlegen, darzulegen, welche detaillierten Tätigkeiten mit dieser als Pauschalentgelt beantragten Entgeltposition (Planung, Projektierung, Bauleitung) abgedeckt werden sollen;
14. eine eingehende Überprüfung anhand tatsächlicher Bezugskosten unter Berücksichtigung nachträglich gewährter Rabatte und Boni der Materialkosten vorzunehmen;
15. der Antragstellerin aufzuerlegen, die notwendigen Gehäusespezifikationen der KoVt-Gehäuse offen zu legen und anhand einer transparenten Marktanalyse festzustellen, zu welchen Kosten vergleichbare Gehäuse mit diesen Spezifikationen von anderen Herstellern zu beziehen sind;
16. der Antragstellerin aufzuerlegen, dazulegen, welche detaillierten Tätigkeiten mit dieser als Pauschalentgelt beantragten Entgeltposition (Position 4.3.2.4) abgedeckt werden sollen;
17. folgende Entgeltposition anzuordnen: „4.3.2.5 Einmessen des Hauptkabelabschnittes zwischen HVt und neuem Schaltverteiler zur Ermittlung der Hauptkabeldämpfung bei einer Frequenz von 1 MHz“;
18. folgende Entgeltposition anzuordnen: „4.3.3.1 Dokumentationsleistung in Megaplan pro Schaltverteiler“;

19. folgende Entgeltposition anzuordnen: "4.3.3.2 Dokumentationsleistung der Hauptkabeldoppeladern in Kontes-ORKA, je 100 DA des Hauptkabels";
20. der Antragstellerin aufzuerlegen, nachzuweisen, wie hoch der zeitliche Arbeitsaufwand bei derartigen Massenschaltungen in der Praxis tatsächlich ist;
Hilfsweise, dass sich die Bundesnetzagentur bei der Errichtung eines Schaltverteilers ein Bild von dem tatsächlich notwendigen Arbeitsaufkommen bei der Massenbeschaltung mehrerer 100 Doppeladern macht;
21. eine Entgeltobergrenze von 4,55 € (CuDA 2 Dr) für die Schaltverteiler-TAL festzusetzen;
22. die Grenze, ab der Kostenteilung durchgeführt wird auf 0,00 € festzusetzen;
23. den Satz „Erfolgt die gemeinsame Abstimmung schriftlich oder telefonisch, so wird die Pauschale für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschl. Begehung erhoben“ zu streichen;
hilfsweise, eine Entgeltdifferenzierung dahingehend vorzunehmen, ob eine Begehung erfolgt oder nicht.
24. der Antragstellerin aufzuerlegen, eine zusätzliche Formulierung in die Leistungsbeschreibung unter 1.4 aufzunehmen, die folgende Aussage wiedergibt: „Die Telekom wird entsprechend den Regelungen der VDE 0100 Teil 410 sowie VDE 0800-2 4.1.2 ein vom Carrier bereitgestelltes Kabel für den Potentialausgleich entsprechend den Regelungen zum Potentialausgleich zum Schutz von Personen und Tieren im Schaltverteilergehäuse anschließen“.

Die Beigeladene zu 1. hat ebenfalls zu dem Antrag Stellung genommen. Sie kritisiert, dass die Antragstellerin trotz eindeutiger Regelungen in Entgeltanordnungen für die Errichtung von Schaltverteilern erhöhte und somit unberechtigte Entgelte abrechne. Der aktuelle Entgeltantrag sei zwar insoweit zu begrüßen, als er weniger Posten „nach Aufwand“ enthalte als der Antrag im vorherigen Verfahren. Allerdings seien auch die nun geltend gemachten Pauschalen aufgrund der erheblich geschwärtzten Leistungsbeschreibungen und Kostennachweise nach wie vor schwer nachvollziehbar. Durch die mittlerweile durchgeführten Schaltverteiler-Realisierungen dürften bei der Antragstellerin inzwischen genügend Erfahrungswerte vorliegen, welche einen detaillierten Kostennachweis ermöglichen.

Hinsichtlich der einzelnen Entgeltpositionen sei bei der Pauschale für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung je Informationsbereitstellung nicht zweifelsfrei klar, welche Leistungen hiermit eingekauft würden. Das Entgelt müsse „je Beauftragung“ genehmigt werden, weil ansonsten nicht offensichtlich sei, wie häufig die administrative Pauschale fällig werde, wenn mit einem Auftrag zur Informationsbereitstellung mehrere Anschlussbereiche abgefragt würden. Bei der Ermittlung der nachgefragten Informationen sei auf den kompletten Anschlussbereich und nicht wie beantragt auf die Hauptkabellinie abzustellen. Außerdem sei die Position dahingehend zu konkretisieren, dass die Bereitstellung mängelfrei und fristgerecht erfolgen müsse. Die Pauschale für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung im Rahmen der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung dürfe nur abgerechnet werden, wenn die Kontaktaufnahme mit dem Schaltverteileranwender zur Terminvereinbarung auch innerhalb der angeordneten Fristen erfolge bzw. nachweislich ernsthaft versucht worden sei. Der Prozessschritt der Gemeinsamen Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich einer Begehung benötige einen Zeitumfang von deutlich weniger als einer Stunde, wobei ein Mitarbeiter für die Erbringung dieser Leistung ausreichend wäre. Im Falle einer weiteren Begehung auf Veranlassung der Antragstellerin dürfe das Entgelt nicht erneut abgerechnet werden. Auch die Position „Administrative Tätigkeiten bei der Angebotserstellung“ sei dahingehend zu konkretisieren, dass die Angebotserstellung fristgerecht und mängelfrei erfolgen müsse. Das beantragte Entgelt für die Erstellung eines Angebots sei stark überhöht. Es seien keinerlei planerische Tätigkeiten bei der Angebotserstellung erforderlich. Im Übrigen sei ein Aufwand von 1,5 Stunden für die Erstellung eines Angebots völlig ausreichend. Auch der für Planung, Projektierung und Bauleitung des Schaltverteilers beantragte Betrag sei überhöht. Ein zeitlicher Aufwand von zehn Stunden sei für diese Leistungserbringung angemessen.

sen. Die mit dieser Pauschale zu vergütenden Tätigkeiten seien außerdem weder inhaltlich noch nach dem relevanten Prozessablauf konkret beschrieben.

Bezüglich der Materialkosten rege die Beigeladene eine Überprüfung der Werte anhand der tatsächlichen Bezugskosten der Antragstellerin unter Berücksichtigung nachträglich gewährter Rabatte und Boni an. Außerdem müsse die Antragstellerin die notwendigen Gehäusespezifikationen der KoVt-Gehäuse offenlegen. Insgesamt erschienen die Materialkosten überhöht, was sich insbesondere bei einer Kostensteigerung von 56,9% beim KoVt 600 zeige. Die Pauschale für „sonstige Montageleistungen“ sei ebenfalls überhöht. Auch hier seien die zu vergütenden Tätigkeiten nicht beschrieben. Da mittlerweile einige Schaltverteiler gebaut worden seien, müsse die Antragstellerin in der Lage sein, detaillierte Kostennachweise vorzulegen. Bezüglich der Position „Einmessen des Hauptkabelabschnitts“ sei die Notwendigkeit der Einmessung des Kabelabschnitts zwischen Schaltverteiler und nachfolgendem KVz nicht dargelegt. Für die Einmessung des Kabelabschnitts zwischen HVt und Schaltverteiler seien demgegenüber zwei Mannstunden ausreichend. Auch die dieser Pauschale zu Grunde liegenden Tätigkeiten seien hinsichtlich Inhalt und Prozessablauf nicht beschrieben. Bei der Kostenposition „Megaplan“ (4.3.3.1) fehle der Zusatz „pro Schaltverteiler“ ebenso wie bei der Kostenposition „Kontes-ORKA, je 100 DA“ (4.3.3.2) der Zusatz „des Hauptkabels“. Die Kosten für die Position „Schneidklemmen beschalten“ seien überhöht. Die Antragstellerin müsse den zeitlichen Arbeitsaufwand bei Massenschaltungen detailliert nachweisen. Die Grenze der Kostenaufteilung müsse bei 0,-€ angesetzt werden, weil die reinen Schaltverteilerherstellungskosten oftmals unter 10.000,-€ lägen.

Die Beigeladene zu 1. äußert sich des Weiteren zu verschiedenen Punkten der vorgelegten Leistungsbeschreibung. So müsse die Information über die Anzahl der über PE-Systeme geschalteten TAL als Gegenstand der Informationsbereitstellung definiert werden. Die Ankündigung der Antragstellerin, diese Informationen im Rahmen der KVz-Listen im Laufe des Jahres bereitzustellen, sei hierbei nicht ausreichend. In Ziffer 1.2 der Leistungsbeschreibung sei der letzte Halbsatz zu streichen. Der Wettbewerber könne zu diesem Zeitpunkt nicht angeben, wie viele Doppeladern an Zuführungskabel im Schaltverteiler abgeschlossen werden sollen. Unter Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung solle ein Zusatz aufgenommen werden, welcher die Verpflichtung der Antragstellerin zur Sicherung der Schaltverteiler-Baustelle festschreibt. Ebenso müsse in Ziffer 1.4 eine Klausel aufgenommen werden, wonach im Interesse einer reibungslosen Erschließungsmaßnahme die Baumaßnahmen eng zwischen der Antragstellerin und dem Schaltverteiler-nachfrager abzustimmen seien. Schließlich solle ebenfalls in Ziffer 1.4 eine Klausel mit der Klarstellung aufgenommen werden, welcher Akteur bis zu welchem Teil zur Sicherstellung des nach den Regelungen der VDE vorzunehmenden Potentialausgleichs verantwortlich sei.

Die Antragsgegnerin zu 17. hat sich der Stellungnahme der Beigeladenen zu 1. angeschlossen.

Den Beteiligten ist in der am 18.02.2011 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt. Außerdem fanden Vor-Ort-Termine bei der Antragstellerin am 15. und 16.02.2011 in Bermatingen (Baden-Württemberg) zur Überprüfung diverser Montageleistungen bei der Errichtung eines Schaltverteilers statt. Ein weiterer am gleichen Standort für den 21.02.2011 avisierte Termin musste demgegenüber wegen kurzfristiger regionaler Streikmaßnahmen bei der Antragstellerin ergebnislos gestrichen werden. Hierfür fand ein Ersatztermin am 23.03.2011 in Helsa (Hessen) statt.

Mit Schreiben vom 28.03.2011 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Beschlusssentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 30.03.2011 mitgeteilt, von einer Stellungnahme abzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftsätzlichen Äußerungen der Parteien im Verwaltungsverfahren, den sonstigen Inhalt der Verfahrensakten sowie die Ausführungen unter II. verwiesen.

II.

Gründe

Den Anträgen der Antragstellerin und der Antragsgegnerinnen ist in dem aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlichen Umfang stattzugeben. Im Übrigen sind die Anträge abzulehnen.

Grundlage dieser Entscheidung ist § 25 Abs. 1, 5 und 6 TKG i. V. m. den §§ 27 ff TKG.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG), aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin, der Antragsgegnerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

2. Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Entgeltanordnung gemäß § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG liegen vor. Auf der Grundlage der der Antragstellerin in der Regulierungsverfügung BK 4a-07/002/R vom 27.06.2007 auferlegten Zugangsgewährungsverpflichtung zur TAL, welche in der aktuell gültigen Regulierungsverfügung BK3g-09/085 vom 21.03.2011 beibehalten wird, wurden im Verhältnis der Antragstellerin

- zur Antragsgegnerin zu 1. mit Beschluss BK3e-08/149 vom 03.03.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 2. mit Beschluss BK3e-09/035 vom 03.07.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 3. mit Beschluss BK3e-09/037 vom 14.07.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 4. mit Beschluss BK3d-09/039 vom 14.07.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 5. mit Beschluss BK3d-09/040 vom 14.07.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 6. mit Beschluss BK3d-09/041 vom 14.07.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 7. mit Beschluss BK3d-09/042 vom 14.07.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 8. mit Beschluss BK3d-09/043 vom 14.07.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 9. mit Beschluss BK3e-09/048 vom 03.09.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 10. mit Beschluss BK3e-09/049 vom 03.09.2009,

- zur Antragsgegnerin zu 11. mit Beschluss BK3e-09/057 vom 18.09.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 12. mit Beschluss BK3e-09/061 vom 30.09.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 13. mit Beschluss BK3e-09/062 vom 30.09.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 14. mit Beschluss BK3e-09/063 vom 06.10.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 15. mit Beschluss BK3e-09/070 vom 06.10.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 16. mit Beschluss BK3e-09/072 vom 06.10.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 17. mit Beschluss BK3e-09/073 vom 14.10.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 18. mit Beschluss BK3e-09/076 vom 14.10.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 19. mit Beschluss BK3e-09/088 vom 08.12.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 20. mit Beschluss BK3e-09/089 vom 08.12.2009,
- zur Antragsgegnerin zu 21. mit Beschluss BK3e-09/092 vom 15.01.2010,
- zur Antragsgegnerin zu 22. mit Beschluss BK3e-09/093 vom 15.01.2010,
- zur Antragsgegnerin zu 23. mit Beschluss BK3e-10/001 vom 15.01.2010,
- zur Antragsgegnerin zu 24. mit Beschluss BK3e-10/034 vom 03.03.2010,
- zur Antragsgegnerin zu 25. mit Beschluss BK3e-10/035 vom 03.03.2010,
- zur Antragsgegnerin zu 26. mit Beschluss BK3e-10/038 vom 15.03.2010,
- zur Antragsgegnerin zu 27. mit Beschluss BK3e-10/039 vom 15.03.2010,
- zum Antragsgegner zu 28. mit Beschluss BK3e-10/050 vom 12.05.2010,
- zur Antragsgegnerin zu 29. mit Beschluss BK3e-10/091 vom 16.07.2010,
- zur Antragsgegnerin zu 30. mit Beschluss BK3e-10/093 vom 12.08.2010,
- zur Antragsgegnerin zu 31. mit Beschluss BK3d-10/104 vom 08.10.2010,
- zur Antragsgegnerin zu 32. mit Beschluss BK3e-10/105 vom 08.10.2010,
- zur Antragsgegnerin zu 33. mit Beschluss BK3e-10/106 vom 02.11.2010,
- zur Antragsgegnerin zu 34. mit Beschluss BK3e-10/107 vom 02.11.2010 und
- zum Antragsgegner zu 35. mit Beschluss BK3e-10/110 vom 24.11.2010

die technischen und betrieblichen Bedingungen für den Zugang zur TAL mittels eines auf dem Hauptkabel neu zu errichtenden Schaltverteilers angeordnet. Die in dieser Teilanordnungsentscheidung festgelegten Zugangsbedingungen stellen die Grundlage für die hier anzuordnenden Entgelte dar.

Infolge der Befristung der jeweils angeordneten Entgelte bis zum 31.03.2011 liegen für die einzelnen angeordneten Zugangsverhältnisse zwischen der Antragstellerin und den Antragsgegnerinnen ab dem 01.04.2011 keine Entgeltanordnungen mehr vor. Vertragliche Vereinbarungen über die angeordnete Leistung, mit der Folge, dass anstatt eines Anordnungsverfahrens vorliegend ein Entgeltgenehmigungsverfahren zu führen gewesen wäre, sind zwischen den Parteien bisher ebenfalls nicht zustande gekommen.

3. Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 i. V. m. den §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG

Für die Regulierung der Entgelte gelten gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 TKG auch im Rahmen des Anordnungsverfahrens die §§ 27 bis 38 TKG. Da die angeordnete Zugangsleistung der in Ziffer 1.1.1 der Regulierungsverfügung BK3g-09/85 vom 21.03.2011 (ehemals Ziffer 1.1 der Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007) auferlegten Zugangsverpflichtung unterfällt,

noch zur vorangegangenen Regulierungsverfügung vgl. BK3e-08-149 vom 03.03.2009; bestätigend VG Köln Beschluss 1 L 1435/09 vom 21.01.2010; noch offen VG Köln 21 L 941/09 vom 13.11.2009,

unterliegen die Entgelte hierfür gemäß Ziffer 2 S. 1 (ehemals Ziffer 1.3) dieser Regulierungsverfügung der Regulierung nach Maßgabe des § 31 TKG.

3.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die angeordneten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung einer Anordnung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gebietet Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“.

Eine Entgeltanordnung nach Aufwand ist demnach gemäß §§ 25 Abs. 5 S. 3, 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, trifft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das regulierte Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Hierzu sind entsprechende Unterlagen als Belege vom regulierten Unternehmen vorzulegen.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.07, S. 4f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

3.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen genügen den gesetzlichen Anforderungen nur zum Teil.

Produktspezifische Kostenunterlagen - mit zum Teil allerdings unzureichendem Detaillierungsgrad der maßgeblichen Einzelaktivitäten sowie deren teilweise nicht hinreichender Aktivitätshäufigkeiten- und/oder Prozesszeitvalidierung - hat die Antragstellerin nur für die Informationsbereitstellung, die Dokumentationsleistungen, verschiedene produktspezifische Montageleistungen, das Einmessen des Hauptkabelabschnitts sowie die Erstellung des Angebots geliefert. Für diese Leistungspositionen ist nach Dafürhalten der Antragstellerin auch insbesondere kein Rückgriff auf bereits genehmigte Vergleichsentgelte möglich.

Entgegen der Aufforderung der Beschlusskammer im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens, wonach die Antragstellerin bei Vorlage eines neuen Entgeltantrags zu sämtlichen Tarifpositionen – mit Ausnahme jener zur Bereitstellung und Überlassung der TAL – spezifische Kostennachweise einzureichen habe,

vgl. Beschluss BK 3a-10/004 vom 05.05.2010, S. 15,

wird aktuell wiederum eine Vielzahl der geforderten Leistungsentgelte für die Errichtung des Schaltverteilers auf dem Hauptkabel auf der Basis bereits genehmigter Tarife aus vorausgegangen Entgeltbeschlüssen beantragt. Die Antragstellerin begründet dieses Vorgehen damit, dass insbesondere für die wesentlichen administrative Arbeitsprozesse und sonstigen Montageleistungen auch weiterhin keine konkreten und validen Erfahrungswerte vorlägen, um eine gesonderte und verifizierbare Ermittlung leistungsspezifischer Entgeltpauschalen zu rechtfertigen.

So werden hinsichtlich der administrativen Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Informationsbereitstellung (Antragsposition 1.1), der gemeinsamen Abstimmung (Antragspositionen 2.1 und 2.2), der Angebotserstellung (Antragsposition 3.1) sowie der Bereitstellung des Schaltverteilers ebenso wie für einzelne Montageleistungen zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler die für Kollokationen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Teilnehmeranschlussleitung genehmigten (Vergleichs-)Werte beantragt,

vgl. Beschluss BK 3a-09/064 vom 30.11.2009.

Entgegen der in der vorangegangenen Entscheidung getroffenen Forderung werden auch für die zuletzt von der Beschlusskammer erstmals pauschalierten (seitens der Antragstellerin seinerzeit aufwandsbezogen beantragten) Tarifpositionen „Projektierung, Planung und Bauleitung“ (Antragsposition 4.2) und „Sonstige Montageleistungen zu Kappung des Hauptkabels“ (Antragsposition 4.3.2.4) keine leistungsspezifischen Kosten- und Prozessnachweise vorgelegt, sondern vielmehr jeweils eine Verlängerung der bisher angeordneten Entgelte beantragt. Diese Vorgehensweise wird seitens der Antragstellerin pauschal mit der fehlenden Möglichkeit einer normierenden

Prozessermittlung und -vereinheitlichung sowie einer mangelnden Homogenität in der spezifischen Leistungserbringung gerechtfertigt, ohne dies im Einzelnen näher zu begründen.

Abweichend von den vorangegangenen Anordnungen zum Schaltverteiler, wonach für die Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen ein Pauschalentgelt „pro AsB“ festgelegt wurde, wird eine diesbezügliche Pauschalabrechnung „pro Hauptkabelinie“ gefordert (Antragsposition 1.2), welche sich nach Darstellung der Antragstellerin auf die Abschätzung des durchschnittlichen Zeitaufwandes in den bislang durchgeführten Informationsbereitstellungen gründet.

Auf gesonderte Anforderung hin, sind im Laufe des Verfahrens seitens der Antragstellerin schließlich die Einkaufspreise als Basis der Tarifiermittlung für die Materialkomponenten (Antragspositionen 4.3.1.1 bis 4.3.1.12) belegt worden.

Wie auch im Rahmen ihres vorangegangenen Antrags hat die Antragstellerin für die Leistungspositionen Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus sowie Kostenerstattung zu Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität (Antragspositionen 5 und 6) erneut eine aufwandsbezogene Abrechnung ohne die Vorlage gesonderter Kostennachweise gefordert.

Die Antragstellerin wird abschließend wiederum aufgefordert, mit dem nächsten Entgeltantrag zu allen geforderten Leistungspositionen produktspezifische Kostennachweise mit dezidierten Darstellungen zu den jeweiligen Prozessaktivitäten und deren Zeitbedarfe auf Grundlage der dann noch umfangreicheren Erfahrungswerte vorzulegen.

3.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann die Beschlusskammer einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das Antrag stellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

s. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Die Ermessensvorschrift des § 35 Abs. 3 S. 3 TKG bezweckt, eine Versagung der Genehmigung trotz unzureichender Kostenunterlagen dann zu vermeiden, wenn sich die Behörde die erforderlichen Informationen etwa durch Marktdaten, durch Kostenunterlagen aus anderen Genehmigungsverfahren oder durch Kostennachweise von dritter Stelle selbst verschaffen kann. Der Zweck des Ermessens besteht demgegenüber nicht darin, die materiellen Anforderungen an die Genehmigungserteilung, zu denen nach dem Normzweck des § 31 TKG auch der Vorrang standardisierter Entgelte gehört, im jeweiligen Fall herabzusetzen,

s. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen.

Schon in den vorangegangenen Entgeltentscheidungen hatte die Beschlusskammer diesbezüglich wie folgt ausgeführt:

„Mit den „Schaltverteiler-Anordnungen“ ist die Beschlusskammer das Problem der sog. „weißen Flecken“ aktiv angegangen und hat in dem durch die TAL-Regulierungsverfügung gesteckten Rahmen die nötigen regulatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch in breitbandig bisher nicht- oder unterversorgten Gebieten künftig einfacher Internet-Anschlüsse realisiert werden können. Im Rahmen dessen ist maßgeblich mitberücksichtigt worden, dass der Aufbau neuer Schaltverteiler ein von der Antragstellerin selbst genutztes Mittel zum effizienten Breitbandausbau insbesondere

in ländlichen Gebieten ist. Denn mit der Zugangsmöglichkeit zur Teilnehmeranschlussleitung an einem Schaltverteiler verkürzt sich die Länge der Leitungen zwischen der aktiven Technik des Anbieters und dem Endkunden, wodurch eine Internetversorgung mit hoher Bandbreite erst möglich wird. Darüber hinaus wird durch die Bündelung der erforderlichen DSL-Technik an nur einem zentralen Punkt die Erschließung breitbandig bisher nicht- oder unterversorgter Gebiete einfacher. Insbesondere entfallen die ansonsten notwendige Anbindung jedes einzelnen Kabelverzweigers und die dafür erforderlichen, aufwändigen Tiefbauarbeiten. Insofern hat sich die Beschlusskammer diese Zugangsvariante nicht „theoretisch“ ausgedacht, sondern will die aus der eigenen Unternehmensperspektive der Antragstellerin genutzte Zugangsmöglichkeit ebenso dritten Investoren öffnen, um Kosten zu reduzieren und den Breitbandausbau voranzutreiben. Die gegenüber der Antragstellerin angeordnete Verpflichtung zur Errichtung eines Schaltverteilers zur Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung an diesem Punkt ist daher ein wichtiger Baustein für die Erschließung insbesondere ländlicher Gebiete mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und dient damit zur Verwirklichung der Regulierungsziele in Form der Wahrung der Nutzer-, insbesondere Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation auch in der Fläche (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie der Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und der Unterstützung von Innovationen (§2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

[...]

Für die Entscheidung, ein bisher nicht oder nur unzureichend breitbandig versorgtes Gebiet mittels eines Schaltverteilers zu erschließen und anschließend zu versorgen, benötigen die Wettbewerber eine hinreichende Gewissheit über die ökonomischen Rahmenbedingungen, zumal wenn sie auf wichtige Vorleistungen eines anderen Unternehmens, hier der Antragstellerin, zurückgreifen müssen. Ohne eine Festlegung der an die Antragstellerin für den Schaltverteilerzugang zu zahlenden Entgelte, die einen erheblichen Anteil an den Gesamtinvestitionen und den laufenden Kosten für die Erschließung bzw. Versorgung eines Gebietes mittels eines Schaltverteilers ausmachen, kann eine belastbare und vom unternehmerischen Risiko her einigermaßen beherrschbare Investitionsentscheidung nicht getroffen werden.

Damit hätte es die Antragstellerin als zugangspflichtiges Unternehmen jedoch in der Hand, die Umsetzung des angeordneten Zugangs, hier des Zugangs zur TAL an einem auf dem Hauptkabel neu zu errichtenden Schaltverteiler, zu Lasten des begünstigten Unternehmens und mit nachteiligen Folgen für die Erschließung „weißer Flecken“ zu konterkarieren.“

S. Beschluss BK3a-10/004 vom 05.05.2010, S. 15 und 16.

Die Beschlusskammer hält auch im vorliegenden Verfahren an diesen Erwägungen fest, da sich an der zugrunde liegenden Situation - zahlreiche Anordnungsverhältnisse, mangelbehaftete Kostennachweise der Antragstellerin - auch in diesem Verfahren keine maßgeblichen Änderungen ergeben haben.

Auch konnten vorliegend die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die beantragten Tarife teilweise auf Grundlage von Kostenermittlungen in anderen Entgeltgenehmigungsverfahren bestimmt werden. Ebenso ermöglichten ergänzend vorgelegte Daten der Antragstellerin, Überprüfungen der Prozessabläufe im Rahmen von Vor-Ort-Terminen und auch der Rückgriff auf Ermittlungen und Daten im Rahmen des vorangegangenen Entgeltverfahrens konkrete Festlegungen der Entgelte für die Bereitstellung des Schaltverteilers.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dieses Vorgehen aus den oben beschriebenen Erwägungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags. Denn insgesamt wurden bei der Antragstellerin inzwischen weit über **[BuGG ...]** Schaltverteileranfragen gestellt, wobei sich mehr als **[BuGG ...]** Schaltverteiler derzeit in der akuten Planungs- und Errichtungsphase (nach Angebotsannahme) befinden. Abschließend realisiert wurden bis dato bundesweit in etwa **[BuGG ...]** Schaltverteiler.

3.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Für sämtliche administrative Arbeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung samt Begehung war ebenso wie für die Informationsbereitstellung und die Dokumentationsleistungen mangels Vorlage gesonderter produktspezifischer Kostenunterlagen ein Rückgriff auf die zuletzt akzeptierten prozesszeitgetriebenen Leistungspauschalen sachgerecht. Gegebenenfalls vorgenommene geringfügige Änderungen in der Entgelthöhe gegenüber den zuletzt genehmigten Tarifen waren in einigen Fällen allenfalls der Aktualisierung und Anpassung konkreter produktübergreifender Verrechnungsparameter – so z.B. die Höhe des PTI-Stundensatzes und die Aufschlagsfaktoren für Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG - geschuldet.

Die Entgelte für die Materialkomponenten zur Bereitstellung des Schaltverteiler konnten demgegenüber auf Basis der von der Antragstellerin vorgetragenen Werte anhand von Vertragspreisen, Auszügen aus der SAP-Datenbank sowie Abrechnungsbelegen überprüft und quantifiziert werden.

Die auf Prozesskostendokumentationen fußenden Einzelkosten für die Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels konnten auf Basis umfassender Vor-Ort-Prüfungen und der dabei festgestellten (effizienten) Zeitbedarfe ermittelt werden. Die ebenfalls auf Prozessdarstellungen beruhende Leistung der Einmessung des Hauptkabelabschnitts war insbesondere im Hinblick auf die sachgerechte Häufigkeit an Einzelmessungen zu analysieren.

Mangels Vorlage dezidierter Prozessdarstellungen und deren Zeitbemessung waren die im Rahmen der vorangegangenen Entscheidung erstmalig pauschalierten Leistungen für die Angebotserstellung, die Planung, Projektierung und Bauleitung sowie die sonstigen Montageleistungen auf Basis einer „Best-Practice-Betrachtung“ – ausgehend von den jeweiligen tatsächlichen Verrichtungszeiten für die Angebotserstellung – festzulegen.

Weitere der beantragten Leistungspositionen – so diverse Einzelentgelte für Montageleistungen zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler sowie die Leistungen zur Bereitstellung und Überlassung der „Schaltverteiler-TAL“ - waren als maßgebliche Vergleichswerte in Höhe der in anderen Entgeltgenehmigungsverfahren ermittelten produktspezifischen „KeL“ zu bemessen.

Die Festlegung von Pauschalentgelten scheiterte allerdings bei Geschäftsvorfällen wie den Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus sowie der Kostenerstattung zur Erhaltung und Wiederherstellung der Servicequalität mangels bislang notwendiger sowie auch künftig nicht absehbarer Leistungserbringung. Für die betreffenden Leistungen war daher antragsgemäß eine weitere Genehmigung „nach Aufwand“ vorzunehmen.

Im Einzelnen:

3.1.3.1 Entgelte für administrative Tätigkeiten

Die beantragten Einmalentgelte im Rahmen der Auftragsabwicklung und Fakturierung in der Informationsbereitstellungs-, Abstimmungs-, Angebotserstellungs- und Bereitstellungsphase waren analog der Festlegungen im vorangegangenen Verfahren um jeweils 35 % pauschal zu kürzen. Darüber hinaus war bei den Entgelten für die gemeinsame Abstimmung zusätzlich zu differenzieren, ob de facto eine Begehung stattfindet, oder der Abstimmungsprozess lediglich in schriftlicher oder fernmündlicher Form erfolgt. Nachstehende Übersicht liefert einen Überblick der auf Basis von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu bemessenden Leistungspauschalen:

Lfd. Nr.	Position	Entgelt
1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Informationsbereitstellung	129,54 €
2	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers, ggf. einschließlich einer Begehung	

	c. Soweit eine Begehung durchgeführt wird	103,19 €
	d. Soweit keine Begehung durchgeführt wird	51,60 €
2	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung für die gemeinsame Abstimmung	
	c. Soweit eine Begehung durchgeführt wurde	108,97 €
	d. Soweit keine Begehung durchgeführt wurde	54,49 €
4	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung bei der Angebotserstellung	129,54 €
5	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung des Schaltverteilers	105,59 €

Diese resultierenden Tarife decken insbesondere die Kosten für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags durch eine zentrale Stelle, die Anfertigung der internen Aufträge für die Fachdienststellen, die Systemdatenpflege, die Bearbeitung von Rückfragen, die Terminüberwachung, die Übermittlung von Ergebnissen an den Wettbewerber, die Rechnungserstellung und die Bearbeitung von diesbezüglichen Einwänden ab.

Hinsichtlich der von ihr geforderten Tarife für die administrativen Tätigkeiten nimmt die Antragstellerin wiederum mehrheitlich Bezug auf die zuletzt genehmigten Vergleichsentgelte zur TAL-Kollokation,

vgl. zur Tarifhöhe hierzu Beschluss BK 3a-09/064 vom 30.11.2009.

Demgegenüber hatte die Beschlusskammer jedoch schon im vorangegangenen Verfahren festgestellt, dass der damit verbundene Rückgriff auf die betreffenden Kostenunterlagen in Anbetracht einer wenn überhaupt nur partiellen Vergleichbarkeit der administrativen Prozesse nicht pauschal zu vertreten ist. Denn die seinerzeit vorgenommenen Prüfungen hatten aufgezeigt, dass die für die TAL-Kollokation konkretisierten Einzelaktivitäten nicht gleichermaßen auf den Schaltverteiler übertragbar waren, so dass in der Konsequenz die entsprechenden Kostenpauschalen in Höhe eines 35%igen Abschlags anzupassen waren,

vgl. hierzu Beschluss BK 3a-10/004 vom 05.05.2010, S. 17 ff.

Zwar ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerin, zur Vermeidung einer zeitintensiven Implementierung komplett neuer Prozesse, zumindest in der Einführungsphase eines Produktes auf bereits eingefahrene Arbeitsabläufe für vergleichbare Arbeiten bei bestehenden Leistungen zurückgreift und auf die betreffenden Kostenunterlagen verweist. Diese Vorgehensweise darf aber nicht dazu führen, dass die Antragstellerin trotz wiederholter Aufforderung durch die Beschlusskammer produktspezifische Kostennachweise vorzulegen, weiterhin auf die Maßgeblichkeit von Vergleichsleistungen verweist. Aufgrund einer Vielzahl von erbrachten Geschäftsvorfällen handelt es sich bei der „administrativen“ Bereitstellung des Schaltverteilers inzwischen um Dienstleistungen, deren Leistungserbringung grundsätzlich auf (effizienten) leistungsspezifischen Regelprozessen fußen müsste.

Um eine grundsätzlich denkbare Ablehnung der Leistungspositionen mangels verifizierbarer Kostendaten zu vermeiden, hat die Beschlusskammer wiederum Rückgriff auf die im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens angeordneten Leistungsentgelte genommen.

Dabei waren allerdings die im Zuge des Abstimmungsprozesses auftretenden Leistungspositionen differenzierter zu betrachten. Denn während die Antragstellerin im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens noch klargestellt hatte, weder die Pauschale für die Begehung noch diejenige für die administrativen Arbeiten zu erheben, sofern im Zuge der Abstimmung keine gemeinsame Begehung erforderlich ist, weil die Abstimmung beispielsweise fermündlich oder schriftlich erfolgt, hat sie innerhalb des aktuellen Verfahrens eine andere Sichtweise eingenommen. Danach sollen die in Rede stehenden Leistungen – wie insbesondere im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgetragen – künftig auch dann in vollem Umfang verrechnet werden, wenn im Rahmen der Abstimmung keine tatsächliche Vor-Ort-Begehung erfolgt.

Die Beschlusskammer sieht zwar grundsätzlich eine sachliche Berechtigung für eine Leistungsverrechnung auch im Falle einer nur schriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung. Allerdings sind in diesen Fällen die vorgesehenen Leistungspauschalen nicht mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vereinbar. Denn im Rahmen der tatsächlichen Abstimmung entfallen neben der Fahrt zum Schaltverteilerstandort weitere Vorbereitungs- und Nachbereitungsprozesse, was sich auch in einer konkreten Minderung der notwendigen Verdattung im Rahmen des administrativen Prozesses niederschlagen muss.

Da die Antragstellerin auch auf ein konkretes Auskunftersuchen hinsichtlich des verbleibenden Prozessumfangs der Abstimmungsleistungen im Falle des Verzichts auf eine Begehung keine sachgerechte Dokumentation der dann erforderlichen Tätigkeiten aufzeigen konnte, erachtet die Beschlusskammer eine Absenkung der Abstimmungsentgelte gegenüber den jeweiligen Grundentgelten um 50 % in den aufgezeigten Fallkonstellationen für sachlich geboten. Die entsprechenden Tarife mindern sich somit von 103,19 € auf 51,60 € respektive von 108,97 € auf 54,49 €.

Soweit einzelne Antragsgegnerinnen und weitere Wettbewerber aktuell wiederum eine Beschränkung der Genehmigung in Form des Wegfalls einzelner Leistungspauschalen fordern, erscheint dies nach Einschätzung der Beschlusskammer derzeit nicht sachlich gerechtfertigt. Denn die vorgenannten administrativen Prozesse fallen in sukzessiven Schrittfolgen dem Grunde nach auch im Anschluss an eine einleitende (positive) Informationsbeschaffung nochmals in Zusammenhang mit der Abstimmung, der Angebotserstellung und der Bereitstellung des Schaltverteilers an.

Zudem erscheint auch trotz Bedenken einzelner Verfahrensbeteiligter, welche eine weitere Absenkung der administrativen Leistungen anregen, ein weiterer Rückgriff auf die Höhe der zuletzt genehmigten Entgeltspauschalen unter zusätzlicher Differenzierung der Abstimmungsentgelte mangels einer umfassend neuen Erkenntnislage zur konkreten Leistungserbringung sachlich vertretbar.

3.1.3.2 Entgelt für die Informationsbereitstellung

Das Entgelt für die eigentliche Bereitstellung der Informationen ist als Pauschale in Höhe von 60,54 € pro Anschlussbereich (AsB) anzuordnen.

Die Antragstellerin hat demgegenüber auf Basis der von ihr bislang bearbeiteten Anfragen ein Pauschalentgelt in Höhe von 303,42 € pro Hauptkabellinie beantragt. Ihren Ausführungen zufolge soll damit insbesondere der Diskussion im Standardangebotsverfahren Rechnung getragen werden, die nicht mehr von einer Informationsbereitstellung für einen kompletten AsB ausgehe, sondern vielmehr nur auf bestimmte Teile eines AsB abstelle.

Die Hauptkabellinie stellt nach Definition der Antragstellerin die Gesamtheit eines Hauptkabels dar, auch wenn das Hauptkabel sich in seinem Verlauf in mehrere Stränge aufteilt. Da pro AsB in der Regel mehrere Hauptkabellinien vorliegen, könnten sich alleine auf Basis des geforderten Entgelts Zahlungen von mehreren 1000,- € für die Informationsbereitstellung ergeben, welche auch im Falle eines – so z.B. bei nicht geeigneter Netzinfrastruktur - negativen Informationsergebnisses zu entrichten wären.

Zwar ist nach dem derzeitigen Stand des laufenden Standardangebotsverfahrens in der Tat denkbar, dass die letztlich zu verankernden Regelungen für die Informationsbereitstellung nicht mehr den kompletten AsB als Bezugsgröße vorsehen werden. Dies ist allerdings für die Entgelte der gegenständlichen angeordneten Leistungen ohne Relevanz. Insoweit muss sich die derzeitige Entgeltfestsetzung aufgrund der vorliegenden rechtlichen Bindungswirkung ausschließlich auf den Tenor der derzeit (noch) maßgeblichen Leistungsanordnungen gründen. Diese sehen demgegenüber die Informationsbereitstellung für den kompletten AsB verpflichtend vor.

Wie bereits im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens liegt dem geforderten Entgelt der Antragstellerin wiederum eine prozesszeitgetriebene Kostenkalkulation zugrunde. Danach bedingen die bei der Informationsbereitstellung anfallenden Tätigkeiten – so u.a. die Ermittlung aller Kabelverzweiger des Auftrags sowie jener die an einem gemeinsamen Hauptkabel oder ggf. auch über eine Querkabelverbindung angeschlossen sind, die Recherche und Eingabe der Längen der jeweiligen Hauptkabellinie sowie deren Anbindung mit einzelnen Querkabeln, die Erstellung einer

Netzinfrastrukturabelle pro Hauptkabel – entsprechend der vorgelegten Prozesskostendokumentation eine Aktivitätszeit von insgesamt **[BuGG ...]** Minuten für insgesamt **[BuGG ...]** Arbeitsschritte, welche auf den Erfahrungen bei den bisher durchgeführten Informationsbereitstellungen basieren soll. Durch Multiplikation des genannten Zeitansatzes mit dem maßgeblichen Stundensatz des Ressorts PTI und der Beaufschlagung mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG errechnet sich der von der Antragstellerin beantragte Wert.

Die seitens der Antragstellerin nunmehr vorgetragenen Prozessaktivitäten entsprechen materiell im Wesentlichen jenen des Vorverfahrens, welche die erkennende Beschlusskammer damals einer dezidierten Vor-Ort-Überprüfung unterzogen hatte. Dabei war seinerzeit offensichtlich, dass die von der Antragstellerin ausgewiesenen Zeitbedarfe, Aktivitätshäufigkeiten und / oder Arbeitsschritte weder quantitativ noch qualitativ mit dem Maßstab einer effizienten Leistungsbereitstellung vereinbar und objektivierbar waren, um der Zielsetzung des Prozesses, nämlich den Wettbewerbern die nachgefragten Informationen zum konkreten Schaltverteilerbereich kostengünstig zur Verfügung zu stellen, gerecht werden zu können.

vgl. hierzu Beschluss BK 3a-10/004 vom 05.05.2010, S. 20.

Insbesondere konnten demnach die aus den verschiedenen Informationssystemen PLURAL, KONTES-ORKA und MEGAPLAN zusammengetragenen und abgeglichenen Daten zum beauftragten Schaltverteiler und deren Übertrag in eine handschriftliche Skizze grundsätzlich effizient durch einen Ausdruck der benötigten Daten aus MEGAPLAN – ggf. mit Schwärzung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder dem Einsatz von Auswahlfiltern – substituiert werden. Der Zeitbedarf der für die dafür maßgebliche effiziente Datenaufbereitung war letztlich mit 60 Minuten pro Informationsbereitstellung (pro AsB) zu quantifizieren.

Ausgehend von den vorgenannten Überlegungen und angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerin keine qualitativ neuen Argumente gegen die seitens der Beschlusskammer zuletzt festgesetzte Form der maßgeblichen effizienten Leistungserbringung vorgetragen hat, hält die Beschlusskammer auch aktuell eine unveränderte Sichtweise des Sachverhalts für weiterhin sachlich gerechtfertigt. Bei der Berechnung des Pauschalentgelts für die Informationsbereitstellung war somit wiederum Rückgriff auf eine Prozesszeit von 60 Minuten für Zwecke der Informationsbereitstellung pro AsB zu nehmen, welche nach Dafürhalten der Beschlusskammer sowohl genügend aber auch ausreichend ist, um die benötigten Angaben aus der Datenbank MEGAPLAN abrufen und aufbereiten zu können.

Die genannte Prozesszeit war in einem weiteren Schritt mit dem maßgeblichen ressortspezifischen „**[BuGG ...]**-Stundensatz“ in Höhe von **[BuGG ...]** zu multiplizieren und die so ermittelten Prozesskosten mit anteiligen Gemeinkosten (in Höhe von **[BuGG ...]**) sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG (in Höhe von **[BuGG ...]**) zu beaufschlagen,

vgl. zur grundsätzlichen Ermittlungsmethodik und Ableitung des Ressortstundensatzes **[BuGG ...]** die Ausführungen des Prüfgutachtens der Fachabteilung vom 25.03.2011, S. 36 f. sowie zur Herleitung der Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 gemäß Umsatzschlüsselung den Beschluss BK 3c-10/103 vom 29.11.2010, S.26 f.

Im Ergebnis errechnet sich somit der tenorierte Wert in Höhe von 60,54 €.

3.1.3.3 Entgelte für die „Angebotserstellung“, die „Planung, Projektierung und Bauleitung“ sowie die „Sonstigen Montageleistungen“

Die Entgelte für die Angebotserstellung, die Planung, Projektierung und Bauleitung sowie die sonstigen Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler für den Carrier waren in nachstehender Höhe pauschaliert zu genehmigen.

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Entgelt
1	Erstellung eines Angebots	je Schaltverteiler	269,89 €

2	Planung, Projektierung und Bauleitung	je Schaltverteiler	649,42 €
3	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler für Carrier einschließlich aller erforderlichen Eigen- und Fremdleistungen (ohne Tiefbau), aller zusätzlichen Materialkomponenten und deren Logistik sowie der Abnahme und Übergabe an den Carrier	je Schaltverteiler	1.135,78 €

Die Entgelte für die betreffenden Leistungspositionen waren im Rahmen der vorangegangenen Entscheidung – entgegen dem damaligen Antrag der Antragstellerin – erstmalig pauschaliert genehmigt worden. Dabei ist insbesondere den grundsätzlichen Bedenken einer Vielzahl von Zugangsnachfragern Rechnung getragen worden, wonach eine rein aufwandsbezogene Abrechnung faktisch kaum überprüfbar gewesen wäre. Auch bestand mangels Festlegung von Abrechnungsobergrenzen für die Antragstellerin kein originärer Anreiz zu einer weitreichend zeit-, fahrkosten- und materialminimierenden Bereitstellung von Schaltverteilern. Demgegenüber gewährleisteten spezifische Leistungspauschalen den Wettbewerbern ebenso wie der Antragstellerin eine hinreichende Planungssicherheit hinsichtlich der zu kalkulierenden Vorleistungskosten bei der Errichtung von Schaltverteilern.

Aktuell begehrt die Antragstellerin für die betreffenden Leistungspositionen zwar nun ebenfalls Pauschalentgelte. Diese waren jedoch in der jeweils beantragten Höhe nicht mit den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung vereinbar.

Entgegen der von der Beschlusskammer im Rahmen der vorangegangenen Entscheidung getroffenen Forderung, wonach im Rahmen des aktuellen Entgeltantrages für sämtliche der vorgenannten Leistungspositionen produktspezifische Kostenunterlagen mit dezidierter Darstellung der jeweiligen Prozessaktivitäten und deren Zeitbedarfe beizubringen sind, wurden keinerlei Kostenunterlagen bzw. Prozesskostendokumentation zu den begehrten Leistungspauschalen vorgelegt. Wie auch seitens der Antragsgegnerinnen und Beigeladenen moniert, können insoweit die in diesen Pauschalen verrechneten Einzelleistungen weder abschließend qualifiziert noch in Ansätzen quantifiziert werden.

Die beantragte Tarifhöhe der Leistungspauschalen leitet die Antragstellerin für die „Erstellung eines Angebots“ aus den durchschnittlichen Ist-Zeiten ohne die dabei relevanten Fahrzeugeinsätze auf Basis aller bislang durchgeführten Bauvorhaben ab, während für die „Planung, Projektierung und Bauleitung“ ebenso wie für die „Sonstigen Montageleistungen“ ohne weitere Kostenbegründung eine Verlängerung der zuletzt angeordneten Entgelte beantragt wird. Den Ausführungen der Antragstellerin zufolge konnten danach für die beiden letztgenannten Leistungen keine dezidierten Kostenkalkulationen vorgelegt werden, als diese Leistungen aufgrund ihrer Heterogenität Schwierigkeiten bei der Prozessermittlung und Vereinheitlichung bereiteten und insoweit eigentlich nach Aufwand abzurechnen wären. Nach derzeitiger Überprüfung und Neubeschreibung der Prozesse würden jedoch Kostenkalkulationen mit dem nächsten Entgeltantrag vorgelegt.

Die Beschlusskammer vermag sich dieser Argumentation nicht anzuschließen. Denn die betreffenden Leistungen mögen zwar hinsichtlich der von der Antragstellerin vorgenommenen Verrechnung an Personal- und/oder Fahrleistungen sowie der im Rahmen der Bauvorhaben erforderlichen Fremdleistungen – ausgenommen Tiefbauarbeiten - und zusätzlichen (nicht bereits pauschalierten) Materialkomponenten der jeweiligen Höhe nach volatil, hinsichtlich der tatsächlichen Leistungsabwicklung im Gesamtkontext jedoch auch hinreichend homogen sein, um deren Leistungsumfänge und deren faktische Leistungserbringung bewerten und dokumentieren zu können.

So verfügt die Antragstellerin nach Überzeugung der Beschlusskammer, wie aus vorliegenden Umsetzungsberichten ersichtlich (siehe hierzu die unter Punkt 3.1.2 aufgeführten Zahlen zur Inanspruchnahme von Schaltverteiler-Leistungen), inzwischen über hinreichende Erfahrungen bzgl. der Erstellung eines Angebotes, der Planung, Projektierung und Bauleitung für den Schaltverteiler sowie der im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Eigen- und Fremdleistungen und des damit

verbundenen Materialbezugs, welche es ihr hätten ermöglichen können, eine sich am Regelbetrieb orientierende (effiziente) Gestaltung der relevanten Prozessabläufe zu dokumentieren.

Um mangels vorliegender (prüffähiger) Kostennachweise trotzdem einen Bezug für die Intensität der einzelnen Leistungen zu gewinnen, hat die Beschlusskammer die Antragstellerin im Rahmen zweier Auskunftsersuchen aufgefordert, für sämtliche der in Rede stehenden Leistungspauschalen eine dezidierte Auflistung aller zu erbringenden Einzeltätigkeiten ebenso wie die Vorlage aller bislang auf diese Leistungspositionen verbuchten Tätigkeitszeiten vorzulegen. Die bislang erbrachten Verrichtungszeiten geben zumindest für die getätigten Bauvorhaben einen Hinweis zur Entwicklung der eingesetzten Personalressourcen im Zeitverlauf.

Obgleich entsprechende Schulungsunterlagen der Antragstellerin eine differenzierte Verdattung der geleisteten Aktivitätszeiten für die einzelnen Leistungspositionen grundsätzlich vorsehen, hat die Antragstellerin entsprechende Daten ausschließlich für die „Angebotserstellung“ vorgelegt. Ihren Ausführungen zufolge beruhte dabei die genannte Schulungsunterlage zur Erstellung von Montageberichten auf der vormalig gültigen Entscheidung der Beschlusskammer, welche für verschiedene Entgeltpositionen eine aufwandsabhängige Abrechnung mit Preisobergrenzen vorsah. Durch die zuletzt vorgenommene Festlegung von Pauschalen sei demgegenüber eine detaillierte Auflistung der Montagezeiten nach einzelnen Tätigkeitsgruppen entbehrlich geworden und insoweit in der Praxis nicht mehr relevant.

Der vorgenannten Argumentation der Antragstellerin steht entgegen, dass auch für eine eventuelle Bestimmung der über Durchschnittsbildung abgeleiteten Pauschalentgelten Angaben zu den in diesen Durchschnitt einfließenden Einzelwerten erforderlich sind. Dies gilt umso mehr für die hier zu betrachtende Lebenszyklusphase nach der Produkteinführung, in welcher erhebliche Effizienzgewinne im Zeitverlauf zu erwarten gewesen wären.

Um schließlich eine grundsätzlich denkbare Ablehnung der beantragten Leistungspauschalen auch im Interesse der Nachfrager zu vermeiden, hat die Beschlusskammer die von der Antragstellerin nachgereichten Verrichtungszeiten für die Angebotserstellung – wie nachstehend beschrieben – einer dezidierten Analyse unterzogen, über eine sogenannte „Best-Practice-Betrachtung“ die maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abgeleitet, und die ermittelte Quote der Entgeltabsenkung auf die beiden weiteren Pauschalleistungen übertragen.

3.1.3.3.1 Wertermittlung für die Angebotserstellung über Durchschnittsbildung

Für die Bemessung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hat die Beschlusskammer zunächst die von der Antragstellerin nachgereichten bauvorhabenbezogenen Zeitaufschreibungen für die Angebotserstellung ausgewertet. Die entsprechenden Zeitansätze waren dabei mit dem maßgeblichen ressortspezifischen „[BuGG ...]-Stundensatz“ in Höhe von [BuGG ...] zu multiplizieren. Soweit mit der Angebotserstellung gesonderte Fahrzeugeinsatztage verbunden waren, wurden diese mit einer Pauschale von [BuGG ...] je Fahrzeugtag (entspricht [BuGG ...] der Kosten des [BuGG ...]-Stundensatzes) mitberücksichtigt. Neben der Angebotserstellung durch [BuGG ...]-eigene Kräfte findet fallweise auch eine Leistungserbringung durch Kräfte des Ressorts [BuGG ...] statt. Auch deren Zeit- und Fahrzeugeinsätze wurden für Zwecke der Vergleichsbarmachung mit den vorgenannten Wertgrößen erfasst.

Bei einer Datenbasis von insgesamt [BuGG ...] Aufträgen – davon [BuGG ...]- sowie [BuGG ...]-Aufträge – variieren die für die Erstellung des Angebots pro Schaltverteiler errechneten Kostensätze zwischen [BuGG ...] und [BuGG ...] über den Gesamtbetrachtungszeitraum. Diesen Werten liegen entsprechende Prozesszeiten von [BuGG ...] bis [BuGG ...] Stunden sowie in knapp [BuGG ...] der Fälle (mindestens) ein Fahrzeugeinsatztag zugrunde. Über die Grundgesamtheit hinweg errechnet sich im Durchschnitt letztlich ein Kostensatz in Höhe von [BuGG ...].

Betrachtet man sich den entsprechenden Zeit- und Fahrzeugaufwand für die Angebotserstellung differenziert nach den Zeitabschnitten bis zur vorangegangenen Entgeltentscheidung (bis 31.03.2010) sowie ab der bislang maßgeblichen Entgeltanordnung (ab 01.04.2010), so zeigen sich die nachstehend beschriebenen Entwicklungen:

- Die **[BuGG ...]**- und **[BuGG ...]**-Aufträge für die Angebotserstellung des Schaltverteilers bis zum 31.03.2010 bewegen sich in einer Größenordnung zwischen **[BuGG ...]** und **[BuGG ...]**. Die Kostensätze für die einzelnen Bauvorhaben resultieren dabei aus den bereits vorgenannten Aktivitätszeiten von **[BuGG ...]** bis **[BuGG ...]** Stunden einschließlich eines eventuellen Fahrzeugeinsatztages. Pro Geschäftsfall ergibt sich dabei ein durchschnittlicher Leistungssatz für die Einzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]**.
- Bei den **[BuGG ...]**- und **[BuGG ...]**-Aufträgen ab dem 01.04.2010 differieren die Kostenwerte zwischen **[BuGG ...]** und **[BuGG ...]**. Diese Werte resultieren aus entsprechenden Prozesszeiten von **[BuGG ...]** bis **[BuGG ...]** Stunden und einschließlich von bis zu **[BuGG ...]** Fahrten zum Schaltverteilerstandort. Im Durchschnitt errechnet sich hierbei ein Einzelkostensatz in Höhe von **[BuGG ...]**.

Die aufgezeigten Vergleichsdaten zeigen eindeutig, dass sich ab Wirksamwerden der zuletzt maßgeblichen Entgeltanordnung die durchschnittlichen Verrichtungszeiten der **[BuGG ...]**- und **[BuGG ...]**-Monteure und somit auch der daraus resultierende durchschnittlichen Kostensatz für die Angebotserstellung deutlich – nämlich um gut **[BuGG ...]** - von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** reduziert hat. Diese Entwicklung bestätigt insoweit auch umfänglich die Einschätzung der Beschlusskammer im Rahmen der vorangegangenen Entscheidung, wonach (sinngemäß) die Kosten u.a. für die Angebotserstellung im Rahmen eines künftigen Genehmigungsverfahrens bei ansteigenden Bereitstellungsmengen mit den damit verbundenen Erfahrungen und den daraus resultierenden Verbesserungen der Organisationsabläufe signifikant unter den zuletzt festgestellten Werten liegen müssten.

3.1.3.3.2 Kosteneffizienz der Angebotserstellung auf Basis des Best-Practice-Ansatzes

Der für die Angebotserstellung ermittelte Durchschnittswert für die Zeitspanne ab April 2010 war nochmals zu mitteln, um dem Effizienzkriterium angemessen Rechnung zu tragen.

Die Bundesnetzagentur hat in der Vergangenheit bereits des Öfteren zur Ermittlung des kosteneffizienten Preises auf den Best-Practice-Ansatz zurückgegriffen. So hat die Beschlusskammer das hier angewendete Vorgehen einer doppelten Durchschnittsbildung zur Bestimmung eines effizienten Entgeltes z.B. bei der erstmaligen Entscheidung über die Festlegung der Mobilfunkterminierungsentgelte im Rahmen einer Vergleichsmarktbetrachtung,

vgl. z.B. Beschluss BK 3a/b-06/010 vom 08.11.2006,

ebenso wie zuletzt im Rahmen des vorangegangenen Anordnungsverfahrens zur Festlegung einzelner Leistungspauschalen für den Schaltverteiler,

vgl. Beschluss BK BK3a-10/004 vom 05.05.2010,

herangezogen. In einem ersten Schritt wird dabei durch Bildung des arithmetischen Mittels eine Effizienzgrenze (vormals auch als sog. „efficient frontier“ bezeichnet) errechnet und sodann, um den Maßgaben eines Best-Practice-Ansatzes im Rahmen eines Ex-ante-Entgeltregulierungsverfahrens angemessen Rechnung zu tragen, erneut das arithmetische Mittel über die verbleibenden Werte gebildet.

Die Wahl der Methode der Durchschnittsbildung zur Ermittlung der KeL ist dabei Gegenstand des Beurteilungsspielraums der Bundesnetzagentur als mit besonderem Sachverstand ausgestatteter Fachbehörde

in diese Richtung auch VG Köln, Beschluss 1 L 1997/06 vom 23.04.2007, Rz. 18.

Der beschriebenen Methodik folgend errechnen sich für die Zeitspanne ab April 2010 ein „doppelter Durchschnittswert“ für **[BuGG ...]**- und **[BuGG ...]**-Eigenleistungen in Höhe von **[BuGG ...]**. Dieser war in einem weiteren Schritt jeweils mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zu beaufschlagen,

vgl. im Einzelnen die der Verfahrensakte zugrunde liegenden Excel-Berechnungen.

Im Ergebnis errechnet sich das tenorierte Pauschalentgelt für die Erstellung des Angebots in Höhe von 269,89 €, welches um **[BuGG ...]** unter dem zuletzt genehmigten Tarif für die genannte Leistungsposition liegt.

Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass auch die nunmehr deutlich abgesenkte Entgeltpauschale ggf. zu (geringfügig) höheren Kostenbeiträgen für das einzelne Bauvorhaben führen kann, als dies bei einer alternativen aufwandsbezogene Abrechnung denkbar wäre. Demgegenüber garantiert die Pauschale allen Nachfragern jedoch auch eine umfassende Planbarkeit in ihren Investitionsentscheidungen,

vgl. dazu BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 21.

Sofern die ermittelten Pauschalentgelte im Übrigen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unterschätzen sollten, weil eine Festlegung nur aufgrund einer begrenzten Anzahl von Angebotserstellungen möglich war und dadurch etwaige Kostendetails nicht erfasst werden konnten, hat dies die Antragstellerin zu vertreten. Denn die von ihr nachgereichten Unterlagen, anhand derer eine Abschätzung der Kostenentwicklung durchführbar war, weisen im Gegensatz zu dezierten Prozesskostenkalkulationen und Investitionswertbetrachtungen bei anderen zu genehmigenden Vorleistungsprodukten vorliegend keine Detailtiefe auf.

3.1.3.3.3 Übertragung der Absenkung auf die Leistungspositionen „Planung, Projektierung und Bauleitung“ sowie „Sonstige Montageleistungen“

Mangels produktspezifischer Prozesskostenkalkulationen und ebenso fehlender Daten aus den Zeiterfassungssystemen zu den bislang durchgeführten Bauvorhaben waren - aufbauend auf der ermittelten Absenkung für die Angebotserstellung – die prozessabhängigen Pauschalentgelte für die Leistungspositionen „Planung, Projektierung und Bauleitung“ sowie „Sonstige Montageleistungen“ gegenüber den zuletzt genehmigten Tarifen in analoger Form zu reduzieren. Die in die „Sonstige Montageleistungen“ eingerechneten Materialkosten waren demgegenüber in Höhe des zuletzt genehmigten Verrechnungssatzes fortzuschreiben, da diesbezügliche Rationalisierungspotentiale nicht zu erkennen sind.

Die Beschlusskammer trägt dabei wiederum ihrer im Rahmen des vorgegangenen Verfahrens getroffene Einschätzung Rechnung, wonach die maßgeblichen Vorleistungskosten für die beiden Leistungspauschalen im Rahmen eines künftigen Genehmigungsverfahrens bei ansteigenden Bereitstellungsmengen, den damit verbundenen positiven Erfahrungen und der daraus resultierenden Verbesserungen in der Ablauforganisation signifikant unter den seinerzeit genehmigten Entgelten liegen dürften. Die Alternative zu dieser methodischen Vorgehensweise – also die auf einer Abschätzung beruhenden Reduktion der bislang genehmigten Entgelte - wäre mangels qualifizier- und quantifizierbarer Kostenunterlagen bzw. sachgerechter Vergleichsansätze im Übrigen die Ablehnung der Leistungspositionen und somit eine weitreichende Unvollständigkeit der vorliegenden Entgeltanordnung gewesen.

Die geforderten Leistungspositionen und deren Verrechnung gegenüber den Wettbewerbern sind aus Sicht der Beschlusskammer unter Abwägung aller vorgetragenen Argumente insgesamt dem Grunde nach sachlich gerechtfertigt. Materiell umfasst dabei die „Planung, Projektierung und Bauleitung“ alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Feinprojektierung sowie der Begleitung und Überwachung der einzelnen Bauaktivitäten. Unter die „Sonstigen Montageleistungen“ fallen insbesondere die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch eigene Kräfte, die Kabelverlegung zwischen Schaltgehäuse und Spleißstelle, das Herstellen von Schrumpfmuffen sowie sonstige unvorhergesehene Beeinträchtigungen außerhalb der Montage-Regelprozesse.

Im Ergebnis errechnet sich unter Maßgabe der vorgenannten Absenkung von **[BuGG ...]** für die Leistungsposition „Planung, Projektierung und Bauleitung“ in Bezug auf den zuletzt genehmigten Tarif (1.498,20 €) ein aktuelles Pauschalentgelt in Höhe von 649,42 €. Die „Sonstigen Montageleistungen“ reduzieren sich gegenüber dem bisherigen Wert (1.947,76 €) - unter Beibehaltung des zuletzt anerkannten Kostenwertes für das eingepreiste Zusatzmaterial (**[BuGG ...]** einschließlich Materialgemeinkostenzuschlag, anteiliger Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG) – um insgesamt **[BuGG ...]** auf nunmehr 1.135,78 €.

3.1.3.4 Entgelte für die Bereitstellung und Herstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels

Bezüglich der eigentlichen Bereitstellung und Herstellung des Schaltverteilers erfolgte

- für die Materialkomponenten (siehe Ziffer 3.1.3.4.1),
- für die Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels (siehe Ziffer 3.1.3.4.2),
- für die Einmessung des Hauptkabelabschnitts (siehe Ziffer 3.1.3.4.3)
- für die Dokumentationsleistungen (siehe Ziffer 3.1.3.4.4) sowie
- für die Montageleistungen zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler (siehe Ziffer 3.1.3.4.5),

antragsgemäß eine Genehmigung von Pauschalentgelten.

Grundsätzlich fallen für die technische Bereitstellung und Herstellung eines Schaltverteilers im Wesentlichen Kosten für das Gehäuse (einschließlich Sockel) und dessen Aufstellung, den Tiefbau, das Material der Kabel, der Muffen und Endverschlüsse im Schaltverteiler, das Aufschneiden des Hauptkabels, die Spleißarbeiten, das Verlegen der Verbindungskabel zwischen Schaltverteiler und Hauptkabel, das Einmessen des Hauptkabelabschnitts sowie weitere Kosten für Montageleistungen an Muffen und Endverschlüssen an.

3.1.3.4.1 Entgelte für Materialkomponenten

Die Entgelte für die Materialkomponenten waren auf Basis der von der Antragstellerin vorgetragenen Werte anhand von Vertragspreisen, Auszügen aus der SAP-Datenbank sowie Abrechnungsbelegen zu überprüfen und in nachstehender Höhe anzuordnen:

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Entgelt
1	Gehäuse KVz 82a	je Stück	514,15 €
2	Gehäuse KoVt 600	je Stück	1.150,97 €
3	Gehäuse KoVt 800	je Stück	1.498,88 €
4	Gehäuse KoVt 1200	je Stück	1.745,73 €
5	HK Material Muffe (500 DA)	je Stück	103,60 €
6	HK Material Muffe (1000 DA)	je Stück	146,00 €
7	HK Material Muffe (2000 DA)	je Stück	146,00 €
8	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	je Stück	153,67 €
9	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert	je Stück	19,93 €
10	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	je Stück	232,33 €
11	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert	je Stück	74,35 €
12	Kabel 100 DA für HK-Anbindung > 10m	je m	3,74 €

Den einzelnen Eingangspreisen waren jeweils Materialgemeinkostenzuschläge in Höhe von **[BuGG ...]** zuzurechnen. Die so ermittelten Zwischenwerte waren des Weiteren mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zu beaufschlagen. Die Höhe der je-

weiligen Zuschläge berechnet sich dabei nach den auf der Grundlage des aktuellen Kostenreleasestandes festgelegten anererkennungsfähigen Werten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass separate Ansätze für Logistik – so z.B. die gesonderte Anlieferung des Materials - grundsätzlich nicht zusätzlich verrechnet werden können. Denn durch die Pauschalierung der konkreten Materialkomponenten und die Einpreisung des „Restmaterials“ in die sonstigen Montageleistungen sowie deren jeweilige Beaufschlagung mit Materialgemeinkosten auf die Komponentenpreise sind sämtliche Logistikleistungen der Antragstellerin substitutiv abgegolten.

Die Ansätze für die KVz-Gehäuse der Kollokationsverteiler decken neben dem Material für das Gehäuse auch den zugehörigen Sockel sowie den Stahldraht für den Blitzschutz ab.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Eingangspreise waren insoweit zu reduzieren, als die maßgeblichen Kontrakte der Lieferanten in der Regel die Möglichkeit eines Skontoabzugs in Höhe von **[BuGG ...]** des Rechnungspreises bei Zahlung innerhalb von **[BuGG ...]** vorsehen.

Aus Sicht der Antragstellerin erklären sich die gegenüber der vorangegangenen Entgeltanordnung höheren Entgelte für einzelne Materialkomponenten – so insbesondere für den KoVt 600 – durch teilweise deutlich gestiegene Einstandspreise der maßgeblichen Vorleistungen. Dies sei insbesondere einer Absenkung der ursprünglich geplanten Abnahmemengen geschuldet. Entsprechende Regelungen für sog. stückzahlabhängige „Staffelpreise“ – welche die Antragstellerin noch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingeräumt hatte – sehen die vorliegenden vertraglichen Regelungen demgegenüber nicht vor.

Die vorgenannten Angaben der Antragstellerin haben sich im Rahmen der Überprüfung von Kontrakten und Abrechnungsbelegen umfänglich bestätigt. Entgegen den konkreten Einwendungen der Antragsgegnerin zu 1. haben sich für die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Recherchen auch keinerlei Anhaltspunkte ergeben, welche auf nachträgliche Rabattierungen oder Bonizahlungen in Bezug auf die von der Antragstellerin getätigten Einkaufskonditionen schließen ließen.

Die Beschlusskammer weist abschließend darauf hin, dass die Liste der nunmehr genehmigten Materialkomponenten zur Errichtung von Schaltverteilern nach wie vor unvollständig ist. So verwendet die Antragstellerin z.B. serienmäßig 200er EVs mit Trennleisten der **[BuGG ...]**, für welche sie bislang kein Entgelt beantragt hat. Eine Abrechnung dieser und weiterer nicht beantragter Leistungen ist jedoch rechtlich erst dann möglich, wenn hierfür eine konkrete Entgeltanordnung besteht.

3.1.3.4.2 Entgelte für Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels

Zum grundsätzlichen Verständnis der maßgeblichen Montageschritte bei der Herstellung und Errichtung des Zugangs zum Schaltverteiler werden diese zunächst nachfolgend auch anhand fotografischer Darstellungen, die bei einem Vor-Ort-Termin in Bermatingen am 15.02.2011 und 16.02.2011 gemacht worden sind, erläutert:

Zum Aufbau eines Schaltverteilers sind zunächst die Tiefbaumaßnahmen Aufgraben des Hauptkabels, ggf. Trasse für das Schaltverteiler-Zuführungskabel (ZK) graben und Fundament für den Schaltverteilerkasten herstellen notwendig. Dabei muss das Hauptkabel so weit freigelegt werden, das mindestens zwei Personen gleichzeitig in der Grube arbeiten können.

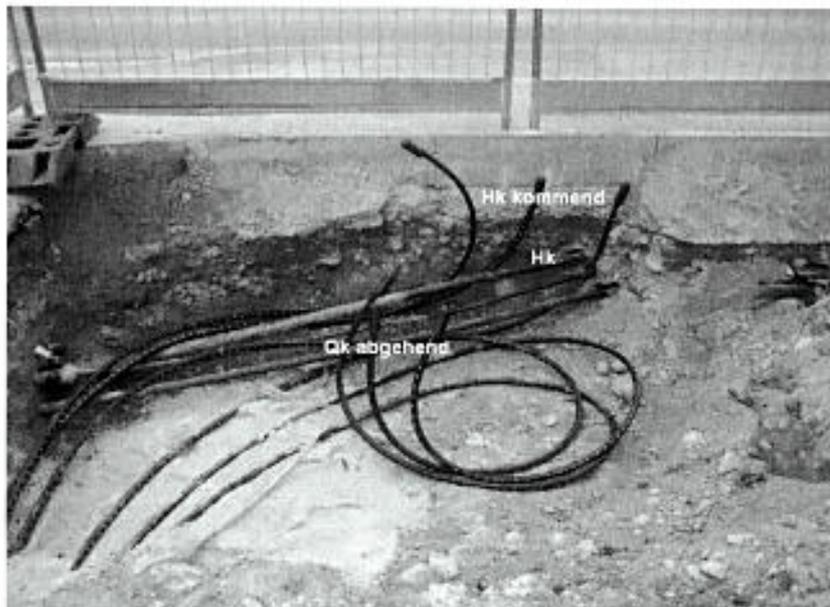


Abbildung: Baugrube mit ankommenden und abgehenden Kabeln

Die Trasse für das Schaltverteiler-Zuführungskabel ist nur dann notwendig, wenn der Schaltverteiler nicht in unmittelbarer Nähe des Hauptkabels aufgebaut werden kann. Nach Herstellung des Fundaments wird der Schaltverteilerkasten aufgebaut und die Zuführungskabel in den Verteilerkasten eingebracht. Anschließend wird die Trasse für die Zuführungskabel wieder verfüllt.

Hinsichtlich der Bestückung des Schaltverters sind derzeit vier Gehäusetypen vorgesehen, die sich durch DA-Anzahl des Hauptkabels und der DA-Aufnahmekapazität der Endverschlüsse (EVs) mit Anschlussleisten (AsLe) für die Schaltverteiler-Zuführungskabel unterscheiden.

Es werden EVs mit einem Fassungsvermögen von 100 und 200 DA für die Zuführungskabel der Antragstellerin (Hk ankommend und Qk abgehend) verwendet. Die Zuführungskabel vom Carrier werden zur Zeit noch auf EVs mit Trennleisten (TrLe) mit einer Aufnahmekapazität von 100 DA aufgelegt, EVs mit TrLe und einer Aufnahmekapazität von 200 DA befinden sich allerdings derzeit in der Einführungsphase. Die EVs werden in Buchten montiert, in denen jeweils drei EVs übereinander angebracht werden können.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Gehäusetypen und deren Aufnahmekapazitäten aufgeführt:

Gehäuse	Anzahl Buchten	für Hk bis	Hk ankommend	Qk abgehend	Carrier Kabel
KVz-Gehäuse 82A	4	400 DA	400 DA auf 100er AsLe	400 DA auf 100er AsLe ¹	bis zu 400 DA auf 100er TrLe ²
KoVt600-Gehäuse	3	600 DA	600 DA auf 200er AsLe	600 DA auf 200er AsLe	bis zu 300 DA auf 200er TrLe
KoVt800-Gehäuse	4	800 DA	800 DA auf 200er AsLe	800 DA auf 200er AsLe	bis zu 400 DA auf 200er TrLe
KoVt1200-Gehäuse	6	1200 DA	1200 DA auf 200er AsLe	1200 DA auf 200er AsLe	bis zu 600 DA auf 200er TrLe

Die DA-Anzahl des Schaltverteiler-Zuführungskabels darf das Aufnahmevermögen des EVs nicht überschreiten. So sind z.B. bei einem Hk mit 600 DA jeweils drei Hk ankommende und drei Qk abgehende Kabel mit 200 DA zu verlegen. Die drei Carrier Zuführungskabel dürfen dementsprechend nur eine Stärke von drei mal 100 DA haben.

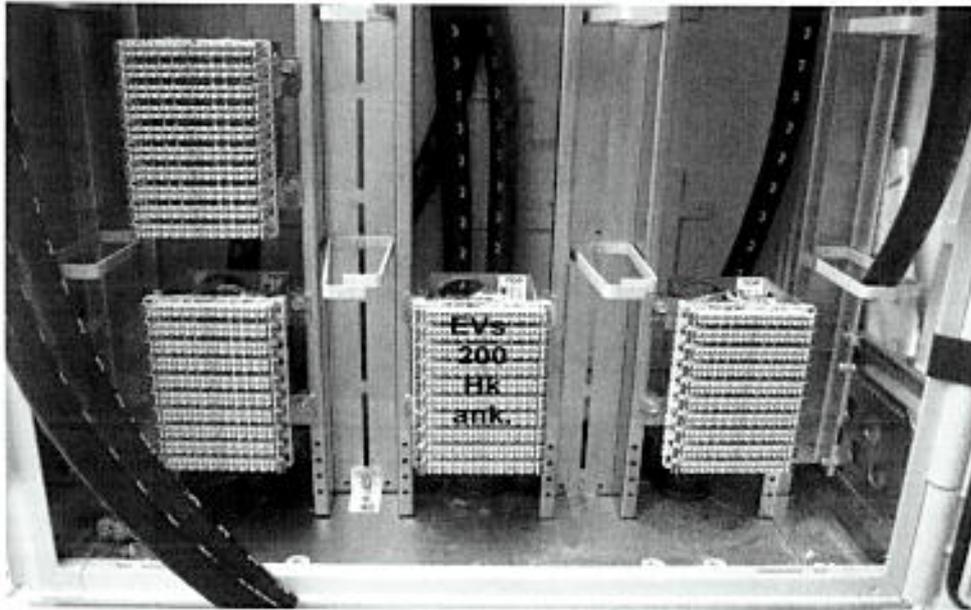


Abbildung: Innenansicht eines SVt, Gehäusotyp KoVt 600 bestückt mit EVs 200

Für Hk (ank.) und Qk (abg.) sind, wenn die Entfernung zwischen Gehäuse und Hk-Schnittstelle es zulässt, vorkonfektionierte EVs zu verwenden. Diese EVs sind mit 6 oder 10 m Schaltverteiler-Anschlusskabel vorgefertigt. Der Aufbau eines Schaltverteilers am Beispiel des KoVt 600-Gehäuses ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

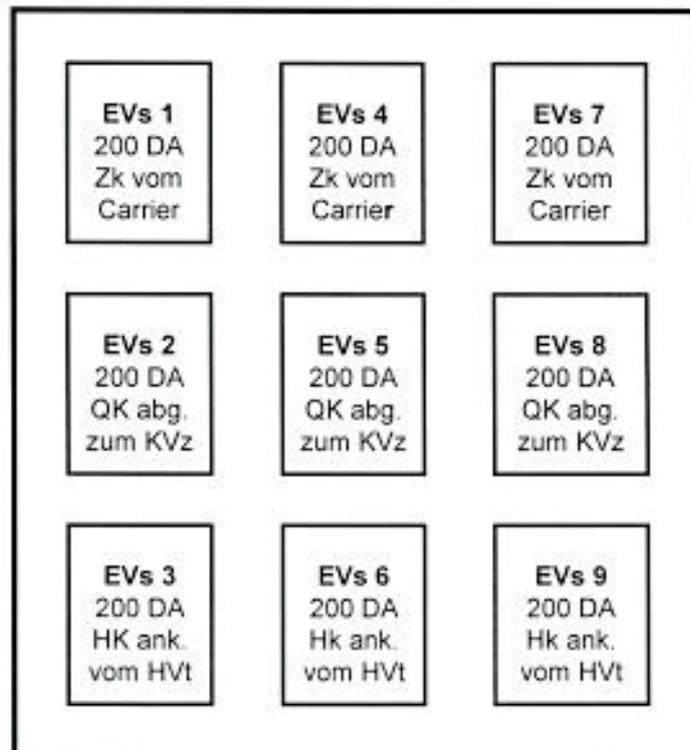


Abbildung: Zählweise und Belegung der EVs im SVt

Bei den vorkonfektionierten EVs ist eine Seite des Zuführungskabels bereits am Endverschluss angelegt. Die Beschaltungsmaßnahme „Anlegen der DA am Endverschluss“ ist daher nicht mehr notwendig. Vorkonfektionierte EVs werden mit 6 oder 10 m Zuführungskabel hergestellt.

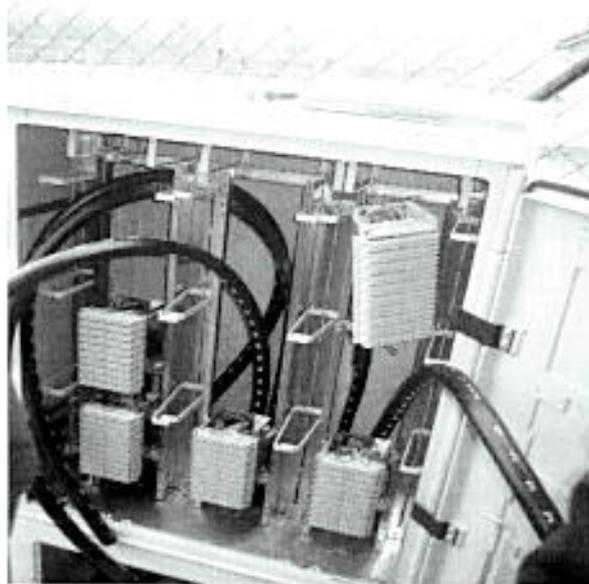


Abbildung: Einbau eines vorkonfektionierten EVs

Ab einer Entfernung von ca. 7 m können keine vorkonfektionierten Endverschlüsse mehr verwendet werden. In diesem Fall muss der Endverschluss, bestehend aus Wanne und Anschlussleisten, im Schaltverteilergehäuse zusammengebaut und beschaltet werden.

Dazu wird zunächst von dem entsprechenden Kabel auf etwa 60-70 cm der Kabelmantel entfernt. Auf dem verbleibenden Kabelmantel wird dann eine Erdungsschraube montiert.

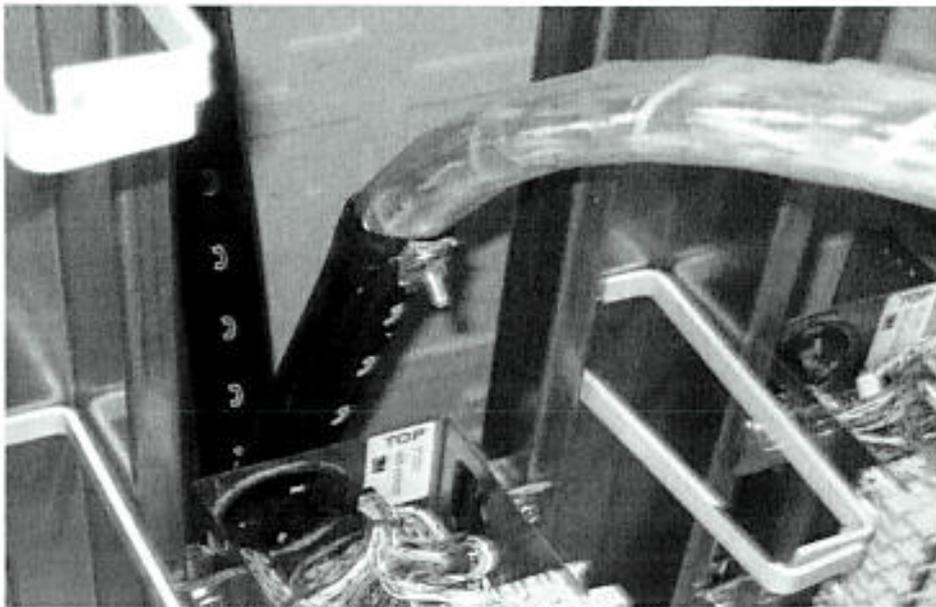


Abbildung: Anbringen der Erdungsschraube

Anschließend werden die DA ausgebunden, d.h. die 200 DA des Kabels werden zunächst in vier Fünzfingerbündel aufgeteilt und durch farblich unterschiedliche Kabelbinder markiert. Dann werden die Fünzfingerbündel nochmals in Zehnerbündel geteilt und mit Farbringen markiert.

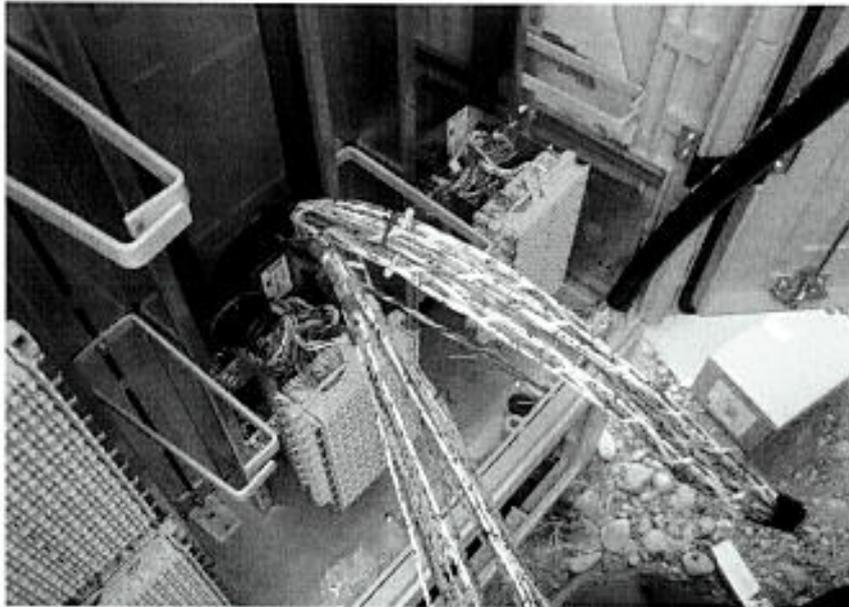


Abbildung: Aufteilen der Adern

Danach wird die Endverschlusswanne in eine Bucht des Schaltverteilers eingebaut und die Kabelbündel durch die Öffnungen in der Rückwand der Wanne geführt.

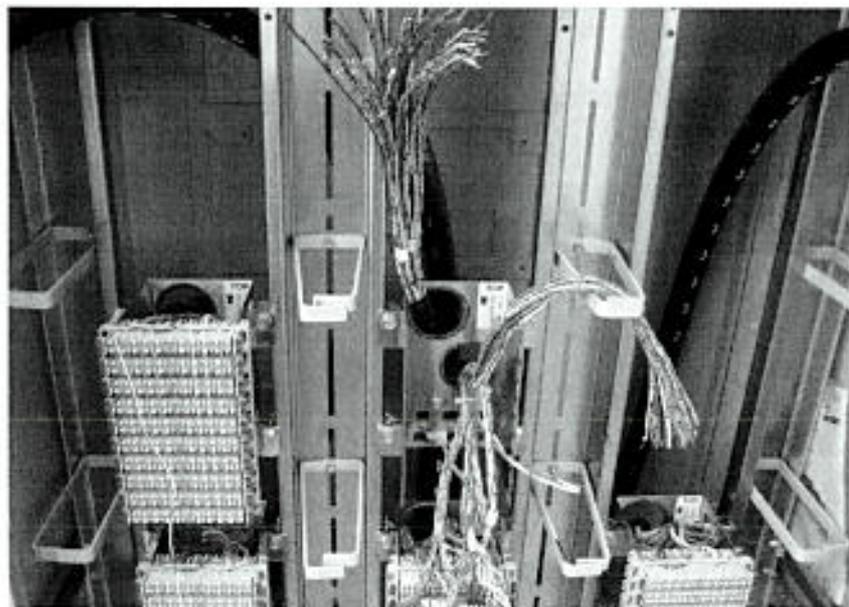


Abbildung: Einbau der Endverschlusswanne

Nach diesen Vorarbeiten kann das Anlegen der DA auf AsLe durchgeführt werden. Jeweils zwei Zehnerbündel DA werden auf eine AsLe aufgelegt und mit einem speziellen Werkzeug in die Schneidklemmen der AsLe gepresst. Bei diesem Vorgang werden gleichzeitig die überstehenden Adernteile abgeschnitten (Schneid- Klemmtechnik).

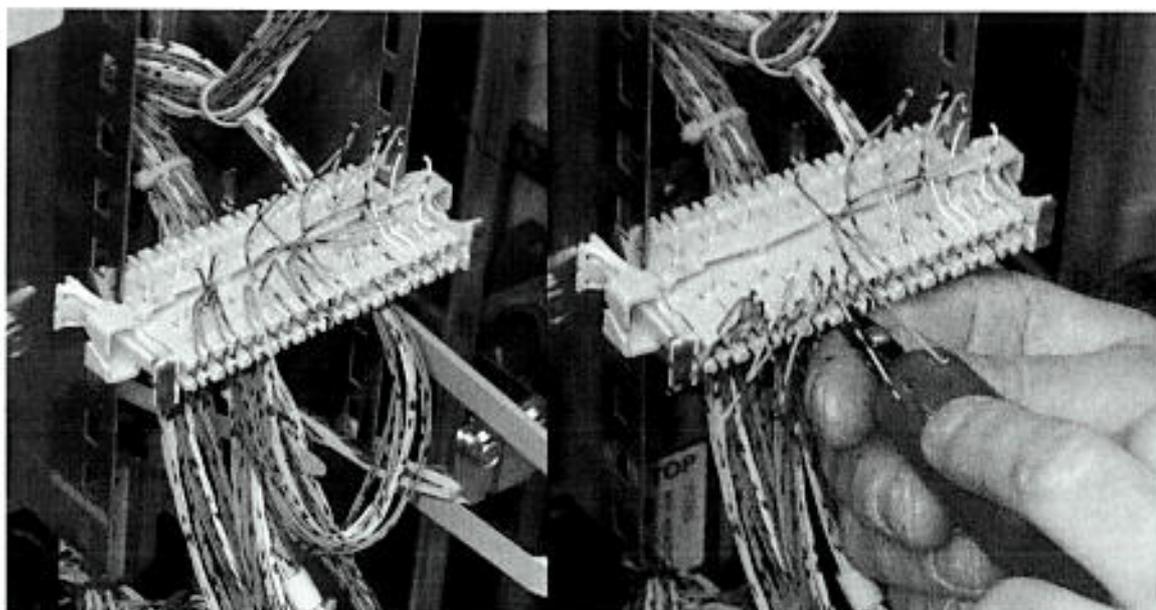


Abbildung: Auflegen der DA

Die komplett beschaltete AsLe wird dann mit der noch nicht beschalteten Seite nach vorn in die Endverschlusswanne eingesetzt. Die freie Seite des AsLe wird für die Rangierung im Schaltverteiler benutzt.

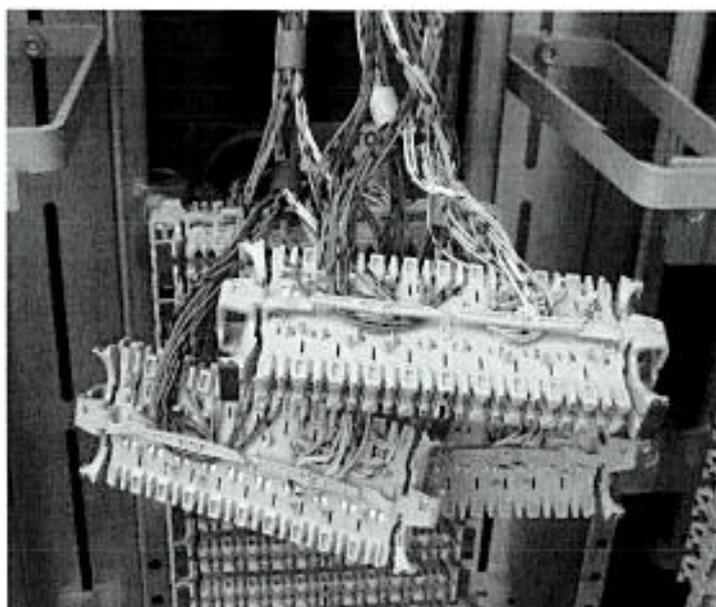


Abbildung: Komplett beschaltete AsLe

Wenn alle AsLe eines Endverschlusses mit DA belegt sind, erfolgt eine Prüfung aller DA auf Durchgang und Adervertauschung. Dazu wird das andere Ende des Zuführungskabels ein Stück abisoliert und die Adern wie vorher beschrieben aufgeteilt.

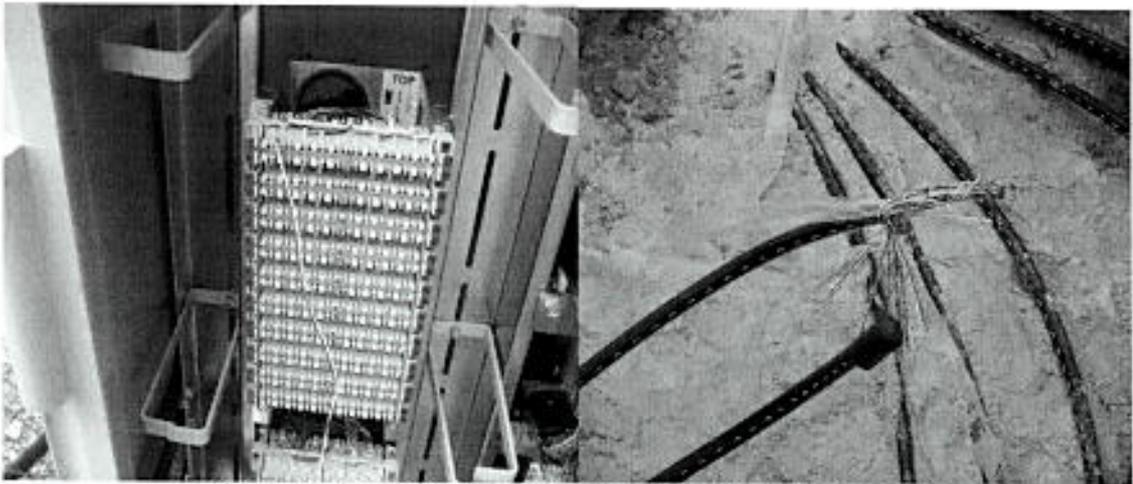


Abbildung: Prüfen der DA auf Durchgang und Adernvertauschung

Am Endverschluss wird eine Sprechverbindung über die DA 1 zum anderen Ende des Kabels hergestellt. Am EVs wird dann beginnend bei der DA 2 auf jede Ader ein Prüftön angelegt, der vom Prüfer am anderen Ende des Kabels über die Sprechverbindung bestätigt wird.



Abbildung: Prüfen der DA

Wenn alle Endverschlüsse für die Zuführungskabel geprüft sind, wird die 1 zu 1 Rangierung durchgeführt. Dabei wird jede DA des von Hk ankommenden Zuführungskabels mit der gleichen DA im Querkabel abgehend verbunden. Wenn die 1 zu 1 Rangierung für alle Endverschlüsse fertig gestellt und geprüft ist, kann das Schneiden des Hk beginnen.

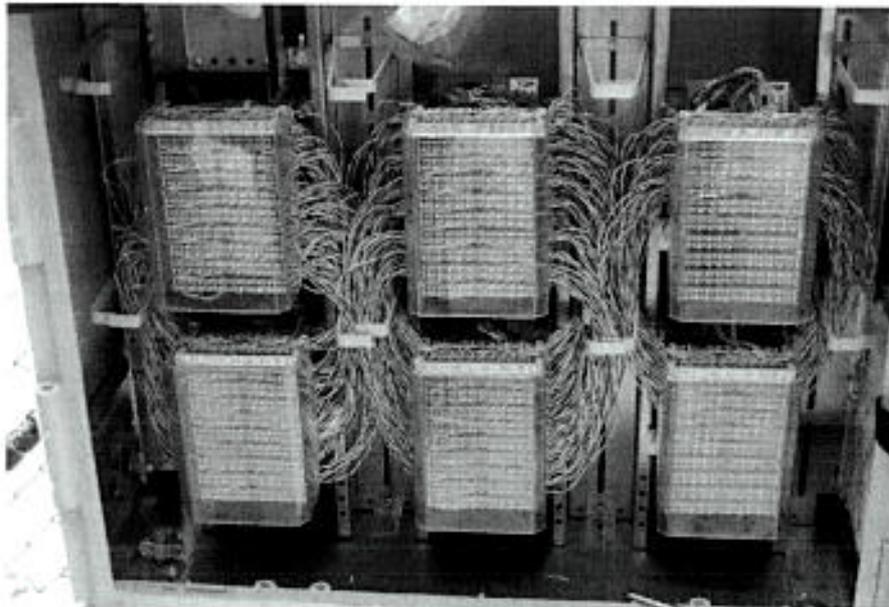


Abbildung: 1 zu 1 Rangierung (500 DA)

Die für die beantragten Einzelpauschalen der Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels maßgeblichen Kostensätze waren anhand der im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen ermittelten (effizienten) Zeitbedarfe zu bemessen, mit dem sachgerechten Verhältnis zwischen Eigen- vs. Auftragnehmerleistungen zu gewichten und abschließend mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 zu beaufschlagen. Zusätzlich war auch die seitens der Antragstellerin unter der Antragsposition aufgeführte Leistung 4.4.2.2 „Schneidklemmen beschalten, je Stück“ nicht mehr auf Basis eines Vergleichsentgeltes in Höhe des maßgeblichen Tarifs für die TAL-Kollokation zu bemessen, sondern produktspezifisch zu bepreisen. Im Ergebnis errechnen sich folgende Tarifergebnisse:

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Entgelt
1	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren	je Stück	15,21 €
2	Schneidklemmen beschalten	je Stück	0,46 €
3	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen	je 100 DA	119,19 €
4	Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler (Preis je 100 DA deckt eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung ab)	je 100 DA	322,48 €

Die von der Antragstellerin anhand von Prozesskostenkalkulationen geforderten Werte – **[BuGG ...]** – waren demgegenüber im Sinne einer effizienten Leistungsbereitstellung ebenso wie der geforderte „Vergleichswert“ für das Beschalten der Schneidklemmen teilweise deutlich überhöht und konnten insoweit nicht anerkannt werden. So führt bereits die (methodisch durchgängige) Beaufschlagung der verwendeten Verrichtungszeiten mit einem Zeitfaktor, welcher die **[BuGG ...]** umfassen soll, zu Doppelverrechnungen und mithin überhöhten Aktivitätszeiten, da diese Zuschläge bereits in den Grundzeiten der jeweiligen „Verrichtungsschritte“ enthalten sind. Ferner verhindern grundlegende Nachweislücken der Prozesskostendokumentation die Möglichkeit einer umfassenden Bewertung der den geforderten Zeitbedarfen zugrunde liegenden Einzeltätigkeiten,

vgl. hierzu im Einzelnen die detaillierten Ausführungen der Fachabteilung im Rahmen des vorliegenden Prüfgutachtens vom 25.03.2011, S. 42 f. und S 82 f.

Aufgrund der vorgenannten Mängel sowie ergänzender Hinweise von Wettbewerbern zur mangelnden Plausibilität des Kostenumfanges der in Rede stehenden Montageleistungen wurden diese im Rahmen zweier Vor-Ort-Termine umfassend begutachtet und zeitlich bemessen.

- **„Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse“**

Bei dieser Montageleistung ist entsprechend der Kostenkalkulation der Antragstellerin zwischen dem Montieren vorkonfektionierter und nicht vorkonfektionierter EVs jeweils in den Ausführungen 100er bzw. 200er EVs zu differenzieren.

Die Montage eines vorkonfektionierten EVs umfasst dabei im Wesentlichen die Einführung des Kabels, die Befestigung des Endverschlusses, das Abdichten der Kabeleinführung und die Beschriftung. Demgegenüber fallen bei der Montage von nicht vorkonfektionierten EVs die Vorbereitung des Kabelabsetzens, das Befestigen der Erdungsklemme, die Aufteilung des Kabels, das Einschrauben der Wanne, das Einsetzen des Kabels und das Befestigen der Erdungsklemme an. Das Einsetzen der Anschlussleisten ist bereits nicht mehr Teil der Endverschlussmontage, da dies untrennbar mit dem Beschalten der Schneidklemmen einhergeht und zwangsläufig in dem Zeitanatz für diese Tätigkeit mit berücksichtigt werden muss.

Im Ergebnis der Zeitbemessung für die unterschiedlichen Varianten und deren für Kalkulationszwecke vorgenommenem Mischungsverhältnis hat sich die von der Antragstellerin ausweislich im Rahmen der Kostendokumentation ermittelte Gesamtprozesszeit für die durchschnittliche Montage eines Endverschlusses im Wesentlichen bestätigt, so dass diese – allerdings unter Korrektur des doppelt verrechneten Zeitfaktors für die **[BuGG ...]** – den weiteren Berechnungen zur Ableitung des Pauschalentgeltes zugrunde gelegt werden konnte.

- **„Beschalten der Schneidklemmen“**

Das Beschalten der Schneidklemmen fällt nur bei Verwendung von nicht vorkonfektionierten Endverschlüssen an. Während diese Bestückungsmethode bei der Carrier-Zuführung den Regelfall darstellt, ist sie bei ankommenden und abgehenden EVs des Hauptkabels grundsätzlich der Ausnahmefall.

Das Beschalten der Schneidklemmen umfasst das Vorbereiten, Anlegen und Klemmen der Adern. Dabei werden die Adern mit der Anschlussleiste (bzw. einer Trennleiste) verbunden. Die Leisten werden in die bereits montierte EVs-Wanne eingesetzt. Anschließend wird eine Sprechleitung vorbereitet, um die Adern nochmals zu überprüfen. Hierdurch ist eine frühzeitige Fehlererkennung gewährleistet, die späteren Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Fehlerquellen vorbeugen soll.

Im Ergebnis der vorgenommenen Zeitbemessung ermittelt sich für die von **[BuGG ...]** erbrachten Eigenleistungen letztlich eine Tätigkeitszeit von **[BuGG ...]** pro Stück, welche den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen war.

- **„Herstellung von „1zu1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen“**

Die Tätigkeit der Herstellung von „1zu1 Rangierungen“ zwischen den Endverschlüssen umfasst neben der Arbeitsvorbereitung das Verbinden und Prüfen der Doppeladern. Dabei wird jede Doppelader des vom Hauptkabel ankommenden Zuführungskabels mit der analogen Doppelader im Querkabel abgehend verbunden.

Im Ergebnis der Zeitbemessung ermittelt sich letztlich eine Gesamtprozesszeit an Eigenleistungen von **[BuGG ...]** pro 100 DA, welche für die weitere Tarifberechnung maßgeblich war.

- „Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler“

Die bei der Umschaltung der Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler zu berücksichtigenden Tätigkeiten umfassen im Wesentlichen das Ausbinden, Kennzeichnen und Beringen der Adern, den Aufbau der Spleißböcke, das Anprüfen der Adern am Zuführungskabel, die eigentliche Verbindung des Hauptkabels mit dem Zuführungskabel sowie die Nachprüfung der Verbindung auf funktionsfähigen Durchlauf zwischen HVt und nachgelagertem KVz.

Bei Berücksichtigung aller maßgeblichen Prozessschritte ermittelt sich letztlich eine Gesamtverrichtungszeit der **[BuGG ...]**-Kräfte von **[BuGG ...]** pro 100 DA. Zusätzlich waren dem Gesamtprozess weitere Aktivitätszeiten von knapp **[BuGG ...]** für das Herstellen / Entfernen von Klemmmuffen sowie das Abmanteln des Hauptkabels zuzuordnen, welche ebenfalls den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen waren,

zur detaillierten Ermittlung aller vorgenannten vor Ort überprüften Prozesszeiten siehe im Einzelnen die Ausführungen des Prüfberichts der Fachabteilung vom 25.03.2011, S. 83 ff.

Die vorgenannten – auf Basis vor Vor-Ort-Überprüfungen gewonnenen – Grundzeiten für die einzelnen Leistungspauschalen waren in einem weiteren Schritt mit dem maßgeblichen Verhältnis der Leistungserbringung durch eigene Kräfte **[BuGG ...]** vs. Auftragnehmerleistungen **[BuGG ...]** zu gewichten und abschließend mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zu beaufschlagen. Im Ergebnis dieser Berechnungsschritte ergeben sich letztlich die tenorierten leistungsspezifischen Einzelwerte.

3.1.3.4.3 Entgelt für die Einmessung des Hauptkabelabschnitts

Das Entgelt für die Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler inklusive der Einmessung von Querkabeldämpfungen zwischen Schaltverteiler und den nachgelagerten KVz war auf Basis einer von der Antragstellerin vorgelegten Prozesskostendokumentation zu überprüfen und in nachstehender Höhe anzuordnen:

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Entgelt
4.3.2.5	Einmessung des Hauptkabelabschnitts	je Schaltverteiler	440,98 €

Dem Vortrag der Antragstellerin folgend ergibt sich für die bei der Einmessung des Hauptabschnitts anfallenden Tätigkeiten – so u.a. die Annahme des Auftrags zur DPBO Messung, die Prüfung des Arbeitsauftrags auf Produktionsreife, die Sichtung der Planunterlagen, die Anfahrt und Rückfahrt zum Aufbauort, die Durchführung der eigentlichen Messung und die Ermittlung des Messergebnisses – eine Aktivitätszeit von insgesamt **[BuGG ...]** für insgesamt **[BuGG ...]** Arbeitsschritte. Durch Multiplikation des genannten Zeitansatzes mit dem maßgeblichen Stundensatz des **[BuGG ...]** und der Beaufschlagung mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG errechnet sich sodann der von der Antragstellerin beantragte Wert.

Dieser Wert war geringfügig auf **[BuGG ...]** zu kürzen. Der Hauptkostentreiber für die Entgeltbemessung stellt dabei die eigentliche Messung – für welche zum überwiegenden Teil zwei Arbeitskräfte erforderlich sind - mit **[BuGG ...]** dar. Im Rahmen der Messung sind dabei die Dämpfungswerte des Hauptkabels bis zum Schaltverteiler sowie im Grundsatz die Anbindungs-dämpfungen vom Schaltverteiler zum jeweiligen mitversorgten KVz zu ermitteln. Die Antragstellerin geht hierbei annahmegemäß von drei zu messenden Kabeln (ein Hauptkabel und zwei Kabel zu mitversorgten KVz) aus.

Der beantragte Zeitansatz wird von der Beschlusskammer anerkannt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich sowohl die Dämpfung am Schaltverteiler als auch an den versorgten KVz zu ermitteln ist. Die Ermittlung der Dämpfung an den versorgten KVz liegt im Interesse der Antragsgegnerinnen. Zweck der Dämpfungsmessungen am Einspeisepunkt ist die Sicherstellung der Netzintegrität. Denn anhand der ermittelten Dämpfung wird das eingespeiste Signal gedämpft, um eine Störung des früher (am HVt) eingespeisten Signals auszuschließen. Um dies zu gewährleis-

ten, würde in der Regel die Bestimmung der Hauptkabeldämpfung am Schaltverteiler ausreichen. Die Dämpfung am Einspeisepunkt ist aber auf die nutzbaren Frequenzen begrenzt. Deshalb wird bei der Dämpfung des eingespeisten Signals eine Rücksprungfrequenz (MUF (Maximum Usable Frequency)) eingestellt, ab der keine Einspeisedämpfung mehr erfolgt. Die Entstellung des MUF folgt bei der Dämpfung mittels DPBO aus der eingestellten Dämpfung. Wenn die MUF also mit der Schaltverteilerdämpfung bestimmt würde, würden höhere Frequenzen stark gedämpft, die eigentlich ungedämpft genutzt werden können. Andererseits wird bei einer Dämpfung entsprechend dem KVz-Signal das am Schaltverteiler eingespeiste Signal in den unteren Frequenzen stärker gedämpft, als dies eigentlich zur Störungsvermeidung erforderlich ist. Der Dämpfungsnachteil bei den niedrigen Frequenzen wirkt sich bei einer relativ hohen Hauptkabeldämpfung am Einspeisepunkt Schaltverteiler (von der auszugehen ist) aber nicht so stark aus, wie der Bandbreitengewinn durch eine niedrigere MUF.

Eine Einmessung der dem Schaltverteiler nachfolgenden KVz ist aber dann nicht erforderlich, wenn die KVz-Dämpfung keinen Einfluss auf die Einspeisung am Schaltverteiler haben wird. Dies wird in der Regel beim ersten KVz nach dem Schaltverteiler der Fall sein. Denn die Antragsgegnerinnen haben ein starkes Interesse daran, dass der Schaltverteiler so nah wie möglich am ersten versorgten KVz steht, um möglichst kurze TAL nutzen zu können. Soweit aufgrund der Entfernung und verwendeten Kabel mit einer Dämpfungsdifferenz <1 dB bei 1 MHz zu rechnen ist, ist eine Dämpfungsmessung entbehrlich. Weiter ist eine Dämpfungsmessung für KVz, die nicht vom HVT aus hochbitratig versorgt werden können, entbehrlich, weil in diesem Fall keine Rücksicht auf das HVT-Signal genommen werden muss. Schließlich ist eine Dämpfungsmessung entbehrlich, wenn die Antragsgegnerinnen keine niedrigere MUF einstellen können. Dies ist dann der Fall, wenn die Anbindung der KVz nicht über getrennte Hauptbündel erfolgt. Dies hat zur Folge, dass die Einspeisung mit niedriger MUF für weiter entfernte KVz die Signale nähergelegener KVz, die ein Teil der höheren Frequenzen mit stark gesenktem Pegel nutzen, stören würden.

Nach Prognose der Beschlusskammer sind vor diesem Hintergrund die von der Antragstellerin angesetzten drei Messungen mit einem Zeitaufwand von **[BuGG ...]** plausibel. Dies gründet aber nicht auf der Annahme der Antragstellerin, dass ein Schaltverteiler durchschnittlich **[BuGG ...]** KVz versorgt. Denn in diesem Fall wären deutlich weniger Messungen erforderlich. Nach Überzeugung der Beschlusskammer werden über einen Schaltverteiler im Durchschnitt deutlich mehr KVz erschlossen. Dies ergibt sich schon daraus, dass ein Schaltverteiler erst möglich ist, wenn mindestens zwei KVz erschlossen werden. Weiter sinkt mit der Zahl der versorgbaren Anschlüsse die Wirtschaftlichkeit des Schaltverteilers, so dass die Antragsgegnerinnen ein hohes Interesse an der Zusammenfassung möglichst vieler KVz haben.

Die pro Messung anzusetzende Zeit konnte auf Grundlage der im Verfahren BK 3c-10/103 im Rahmen eines Vororttermins gewonnenen Erkenntnisse festgesetzt werden. Zwar wurden im dortigen Verfahren die für den Zugang zum MFG erforderlichen Messungen geprüft. Doch besteht kein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Messung HVT und MFG sowie MFG und KVz zur Messung HVT und Schaltverteiler sowie Schaltverteiler und KVz.

Die gegenüber dem Antrag erfolgte Absenkung des Tarifes beruht im Wesentlichen auf der gebotenen Verringerung der angesetzten Fahrtzeiten für die Messungen.

3.1.3.4.4 Entgelte für Dokumentationsleistungen

Die von der Antragstellerin angegebenen Kosten für die Dokumentationen waren teilweise deutlich überhöht und wiesen zusätzlich Doppelverrechnungen von identischen Leistungen auf. Die dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechenden Pauschalentgelte waren für folgende Dokumentationsleistungen in nachstehender Höhe zu genehmigen:

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Entgelt
1	Dokumentation MEGAPLAN	je Schaltverteiler	20,18 €
2	Dokumentation MEGAPLAN	je EVs	5,14 €

3	Dokumentation KONTES-ORKA	je EVs	2,41 €
4	Dokumentation KONTES-ORKA	je 100 DA	61,38 €

Die Antragstellerin beantragt demgegenüber auf Basis der von ihr vorgelegten Kostennachweise deutlich höhere Tarife für die Dokumentation der Endverschlüsse und Doppeladern in KONTES-ORKA und MEGAPLAN. Ebenso wird für die unter der laufenden Nr. 3 aufgezeigte Dokumentationsleistung in KONTES-ORKA nicht auf die Bezugseinheit „je EVs“ abgestellt sondern auf jeweils 100 DA.

Grundsätzlich sind die genehmigten Dokumentationsleistungen erforderlich, um die mittels Schaltverteiler an den Wettbewerber zu übergebenden Anschlussleitungen mit den hierfür erforderlichen technischen Komponenten in den IV-Systemen abbildbar und damit auffindbar zu machen. Die IV-Systeme der Antragstellerin sind dabei entsprechend ihrer Entwicklung und damit ihrer Ausrichtung primär nicht für die Übergabe von Wettbewerberdaten ausgelegt. **[BuGG ...]**.

Die von der Antragstellerin geforderten Dokumentationsleistungen basieren auf einer relativ detaillierten Prozesskostendokumentation unter Aufgliederung von Arbeitsschritten, deren Zeitbedarfe sowie deren Häufigkeiten. Durch Multiplikation der ermittelten Zeitansätze mit dem maßgeblichen Stundensatz des **[BuGG ...]** und der Beaufschlagung mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG errechnen sich die von der Antragstellerin beantragten Werte.

Die für Dokumentationsleistungen maßgeblichen Prozessaktivitäten – welche materiell kalkulatorisch teilweise jenen des Vorverfahrens entsprechen, teilweise allerdings auch Neuerungen und veränderte Bezugsgrößen beinhalten – hatte die erkennende Beschlusskammer im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens einer dezidierten Vor-Ort-Überprüfung unterzogen. Dabei wurde offensichtlich, dass die damaligen von der Antragstellerin ausgewiesenen Zeitbedarfe, Aktivitätshäufigkeiten und / oder Arbeitsschritte in quantitativer Hinsicht für einzelne der von ihr beantragten Leistungspositionen teilweise nicht mit dem Maßstab einer effizienten Leistungsbereitstellung vereinbar waren.

vgl. hierzu Beschluss BK 3a-10/004 vom 05.05.2010, S. 28.

Aus Sicht der Beschlusskammer ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die nunmehr gegenüber der zuletzt erfolgten Anordnung wiederum gestiegenen Prozesszeiten einschließlich der dabei zusätzlich vorgesehenen Prozessaktivitäten eine effizientere Leistungsbereitstellung der Dokumentation bewirken sollen, als jene Prozessfolgen, welche zuletzt im Rahmen des Vor-Ort-Termins als umfassend und sachlich notwendig erachtet wurden,

vgl. hierzu im Einzelnen die detaillierten Ausführungen der Fachabteilung im Rahmen des vorliegenden Prügutachtens vom 25.03.2011, S. 94 ff.

Die Antragsstellerin hat hierzu auch keine gesonderten qualitativen Argumente vorgetragen, welche die maßgebliche Notwendigkeit von Veränderungen bei der effizienten Erbringung von Dokumentationsleistungen erkennen ließen. Denn grundsätzlich wäre eher zu erwarten, dass mit zunehmender Erfahrung bei der Erbringung von Dokumentationsleistungen de facto Zeitersparnisse, so durch die Optimierung der Prozessfolgen und/oder der Betriebssysteme, realisiert werden können.

Ausgehend von den vorgenannten Überlegungen hält die Beschlusskammer einen Rückgriff auf die im Rahmen des Vorverfahrens ermittelten (Vor-Ort-bemessenen) Zeitwerte für die Bestimmung der effizienten Kosten weiterhin für sachlich geboten. In die Ableitung der Tarifergebnisse waren somit bei der Dokumentation des Schaltverteilers und der Endverschlüsse in MEGAPLAN die unveränderten gewichteten Prozesszeiten von **[BuGG ...]** respektive **[BuGG ...]** sowie für KONTES-ORKA-Erfassungen pro Endverschluss bzw. pro **[BuGG ...]** respektive **[BuGG ...]** zu übernehmen.

Die tenorierten Werte errechnen sich sodann, indem die genannten Prozesszeiten mit dem maßgeblichen ressortspezifischen „**[BuGG ...]**-Stundensatz“ in Höhe von **[BuGG ...]** zu multiplizieren

und die so ermittelten Prozesskosten mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zu beaufschlagen waren.

3.1.3.4.5 Entgelte für Montageleistungen zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler

Die verbleibenden Pauschalentgelte für Montageleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler waren antragsgemäß in nachstehender Höhe zu genehmigen.

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Entgelt
1	Kabel über 32 DA bis 200 DA verlegen	je Meter	1,00 €
2	Kabel zum Beschalten vorbereiten	je Stück	2,39 €
3	Komponenten (Zubehör) ein- ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVS, Wrappplatten)	je Stück	4,04 €

Die beantragten Montageleistungen und deren Entgelthöhe fußen dabei auf den für Kollokationen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Teilnehmeranschlussleitung genehmigten Vergleichswerten,

vgl. Beschluss BK 3a-09/064 vom 30.11.2009.

Der damit verbundene Rückgriff auf die betreffenden Kostenunterlagen ist nach Auffassung der Beschlusskammer in Anbetracht der gegebenen Vergleichbarkeit und Homogenität der maßgeblichen technischen Prozessabläufe sachgerecht und objektiv vertretbar.

Zwar vermag es sich der Beschlusskammer aufgrund der vorgenommenen Vor-Ort-Beobachtungen zur Errichtung der Schaltverteiler nicht hinlänglich zu erschließen, in welchen Fällen eine gesonderte Abrechnung der Leistungspositionen „Kabel zum Beschalten vorbereiten“ und „Komponenten ein- und ausbauen“ überhaupt erforderlich sein könnte, da entsprechend gleichlaufende Aktivitäten offensichtlich bereits als analoge Teilleistungen in andere Montagetätigkeiten zur Kapung des Hauptkabels – so bei der EVs-Montage - einfließen.

Eine Anordnung der beantragten Pauschalentgelte für die vorgenannten Montageleistungen war gleichwohl aus Gründen äußerster Vorsicht und zur Vermeidung von ggf. auftretenden Genehmigungslücken angezeigt. Die Beschlusskammer geht allerdings davon aus, dass die Leistungen allenfalls in Einzelfällen erforderlich sind und in diesen Fällen von der Antragstellerin dann auch mit sachlich plausibler Begründung abgerechnet werden. Die Marginalität der Leistungen ergibt sich de facto auch aus verschiedenen der Beschlusskammer vorliegenden Kostenübersichten von Wettbewerbern, in welchen die genannten Leistungen – wenn überhaupt - nur in minimalen Stückzahlen in Ansatz gebracht werden.

3.1.3.5 Entgelte für die TAL-Bereitstellung und TAL-Überlassung

Wie bereits im Rahmen der vorangegangenen Entscheidung berücksichtigt, ist hinsichtlich der Bereitstellung und Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung bei Inanspruchnahme eines Schaltverters auch weiterhin die von der Antragstellerin geforderte Bezugnahme auf die genehmigten TAL-Tarife gemäß den (vorläufigen) Beschlüssen BK 3c-10/087 vom 30.06.2010 und BK 3c-011/003 vom 31.03.2011 sowie den diesen Beschlüssen zugrunde liegenden Kostennachweisen mit ggf. resultierendem Rückgriff auf das analytische Kostenmodell der **[BuGG ...]** sachgerecht. Unter zusätzlicher Bewertung von Längenangaben der Antragstellerin ermöglichen die betreffenden Werte darüber hinaus die Quantifizierung eines durchschnittlichen, längenunabhängigen Aufpreises für die Nutzung des Hauptkabels auf das Überlassungsentgelt für die KVz-TAL.

3.1.3.5.1 Bereitstellungsentgelte

Als Bereitstellungsentgelte waren antragsgemäß die jeweils zuletzt mit Beschluss BK 3c-10/087 vom 30.06.2010 genehmigten Entgelte für die Bereitstellung einer KVz-TAL CuDA 2 Dr hbr bzw. CuDA 4 Dr hbr anzuordnen, da die zugrunde liegenden Prozesse bei der Bereitstellung einer TAL am KVz bzw. an einem Schaltverteiler insbesondere in Bezug auf Auftragsmanagement, Disposition der Kräfte sowie Schaltarbeiten weitgehend identisch sind.

Der dynamische Verweis in Ziffer 1.7 des Tenors auf die jeweils durch die Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte für die Bereitstellung der KVz-TAL in den Varianten CuDA 2Dr hochbitratig und CuDA 4Dr hochbitratig genügt dem Grundsatz der Bestimmtheit von Verwaltungsakten.

Gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Das bedeutet zum einen, dass der Adressat in die Lage versetzt werden muss, zu erkennen, was von ihm gefordert wird. Zum anderen muss der Verwaltungsakt geeignete Grundlage für Maßnahmen zu seiner zwangsweisen Durchsetzung sein können. Im Einzelnen richten sich die Anforderungen an die notwendige Bestimmtheit eines Verwaltungsakts nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden und mit dem Verwaltungsakt umzusetzenden materiellen Rechts,

s. BVerwG, Urteil 4 C 41/87 vom 15.02.1990, Rz. 29.

Durch den Verweis auf die jeweils genehmigten Entgelte für die Bereitstellung der TAL am KVz in den genannten Varianten, können sowohl die Antragstellerin als auch die Antragsgegnerin eindeutig erkennen, welche Entgelte sie für die Bereitstellung der Schaltverteiler-TAL während des Genehmigungszeitraums verlangen dürfen bzw. entrichten müssen. Die jeweils genehmigten Entgelte sind sowohl für Antragstellerin als Adressatin der Entgeltgenehmigung als auch für die Antragsgegnerin über die gesetzlich in § 35 Abs. 6 TKG vorgeschriebene Veröffentlichung der genehmigten Entgelte leicht und kurzfristig ermittelbar,

s. dazu BGH Kartellsenat, Beschluss KVR 4/94 vom 21.02.1995, Rz. 12.

Zwar steht die konkrete Höhe der Entgelte für die Zeit ab dem 01.07.2012, also nach dem Ende der aktuell geltenden Genehmigung BK3c-10/087 vom 30.06.2010, noch nicht fest. Dies macht die Anordnung jedoch nicht unbestimmt. Aufgrund der mit Regulierungsverordnung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 auferlegten Genehmigungspflicht für die auferlegten TAL-Zugangsleistungen gemäß § 31 TKG, steht nämlich fest, dass auch nach dem 30.06.2010 erneut genehmigte Entgelte für die fraglichen Leistungen existieren werden und dass die Antragstellerin in ihrer Preisgestaltung diesbezüglich nicht frei ist, sondern dem Maßstab des § 31 TKG unterliegt. Durch den vorgenommenen Verweis wird somit lediglich der vermeidbare Aufwand weiterer Anordnungsverfahren für die Zeit ab dem 01.07.2012, welche inhaltlich keine andere Regelung treffen würden als die Entscheidung zu den Bereitstellungsentgelten für die KVz-TAL, für die Beteiligten und die Beschlusskammer vermindert. Die grundsätzliche Anwendung der Bereitstellungsentgelte für die KVz-TAL auch auf die „Schaltverteiler-TAL“ war bislang in keinem Verfahren umstritten. Es ist auch nicht absehbar, dass sich daran in Zukunft etwas ändert.

3.1.3.5.2 Überlassungsentgelte

Die monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL am Schaltverteiler waren in Höhe der aktuell vorläufig genehmigten Tarife für die KVz-TAL von 7,17 € pro CuDA 2 Dr hbr sowie 13,71 € pro CuDA 4 Dr hbr)

vgl. Tenorierung des vorläufigen Beschluss BK 3c-011/003 vom 31.03.2011,

zuzüglich einer jeweils längenunabhängigen Pauschale für die Nutzung des Hauptkabels zwischen KVz und Schaltverteiler in Höhe von 0,84 € pro CuDA 2 Dr hbr sowie 1,64 € pro CuDA 4 Dr hbr) anzuordnen. Aufsummiert belaufen sich somit die relevanten Tarife auf 8,01 € respektive 15,35 €.

Die Antragstellerin hat demgegenüber Längenpauschalen für die Nutzung des Hauptkabels zwischen KVz und Schaltverteiler von **[BuGG ...]** respektive **[BuGG ...]** geltend gemacht. Sowohl den Berechnungen der Beschlusskammer als auch jenen der Antragstellerin liegt dabei die An-

nahme zugrunde, dass mangels hinreichenden Stichprobenumfangs ein Rückgriff auf die tatsächlichen (durchschnittlichen) Wegestrecken zu den einzelnen bereits realisierten Schaltverteilerstandorten nicht sachgerecht und angezeigt erscheint, sondern vielmehr wiederum eine Streckenabschätzung der durchschnittlichen anrechenbaren Kabellänge durch Betrachtung der Strecken zwischen den Outdoor ADSL DSLAM (ATM-Technik) und den mitversorgten KVz, welche auch über eine Kupfer-Hauptkabelanbindung verfügen, einen sachgerechten Näherungswert darstellt.

Auf dieser Berechnungsgrundlage ermittelt sich im Rahmen der bundesweiten Auswertung - analog der vorgegangenen Anordnungsentscheidung - eine mittlere Kabellänge von **[BuGG ...]**, welche bezogen auf die aktuell maßgebliche durchschnittliche Anschlusslänge aller TAL im HK von **[BuGG ...]** zu den tenorierten Längenauspauschalen von führt.

3.1.3.7 Verbleibende Abrechnung nach Aufwand

Dem Vorrang einer Festlegung von Pauschalentgelten für die notwendigen Einzelleistungen zur Errichtung von Schaltverteilern widerspricht nicht, dass die nach Aufwand abgerechneten Positionen „Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus“ sowie „Kostenerstattung zur Erhaltung / Wiederherstellung der Servicequalität“ weiterhin gemäß AGB-Preisliste der Antragstellerin angeordnet werden. Denn die genannten Leistungen waren in der Vergangenheit mangels sachlicher Notwendigkeit weder zu erbringen noch ist deren künftige Maßgeblichkeit für den Zeitraum der nunmehr zu erteilenden Genehmigung absehbar bzw. offensichtlich. Zudem wäre nach Einschätzung der Beschlusskammer für beide Leistungspositionen eine vom Einzelfall abhängige inhomogene Leistungserbringung sehr wahrscheinlich. So hängt der Umfang bei der Ersatzinvestition für Zerstörung und Vandalismus von Art und Umfang der tatsächlichen Sachbeschädigung ab, welche vermutlich nicht oder nur schwerlich kalkulierbar sein dürfte.

Auch nach den maßgeblichen Grundsätzen des Bundesverwaltungsgerichts ist die Abrechnung der vorgenannten Leistungen nach Aufwand daher gegenwärtig nicht zu beanstanden. Die Antragstellerin wird jedoch aufgefordert, für das kommende Verfahren zu prüfen, ob weitere Pauschalierungen – ggf. vor dem Hintergrund einer tatsächlichen Inanspruchnahme der relevanten Leistungen - möglich sind.

Die Beschlusskammer weist ferner darauf hin, dass die tatsächlich von der Antragstellerin abgerechneten Entgelte auch bei einer Abrechnung nach Aufwand den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen müssen. Dabei sind die von der Antragstellerin ausgewiesenen Tätigkeiten so spezifiziert in der Rechnung aufzulisten, dass dem Auftraggeber die Rechnungsüberprüfung ohne weiteres möglich sein muss. Es ist die aktuelle AGB-Preisliste „Montage nach Aufwand“ (siehe Anlage 6 des Entgeltantrages) zugrunde zu legen. Maßgeblich sind die Stundensätze, die sich aus der Multiplikation der dortigen Arbeitseinheiten zu 15 Minuten mit dem Faktor 4 ergeben. Dem jeweiligen Vertragspartner ist zudem auf Verlangen ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

4. Ablehnung der Anträge der Antragsgegnerinnen

4.1 Anträge der Antragsgegnerin zu 1.

Die Anträge zu 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20. und 21. der Antragsgegnerin zu 1. sind, soweit sie auf niedrigere als die hier angeordneten Entgelte gerichtet sind, abzulehnen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Entgeltpositionen verwiesen.

Der Antrag zu 8. auf Anordnung von Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit den Materialkosten ist ebenfalls abzulehnen. Die Beschlusskammer erachtet die Aufnahme der beantragten Nebenbestimmungen in den Entscheidungstenor nicht für erforderlich. Die Eingangspreise für die Materialkomponenten wurden einer umfänglichen Überprüfung anhand von Kontrakten und Abrechnungsbelegen unterzogen. Wie den Ausführungen unter 3.1.3.4.1 zu entnehmen ist, haben

sich auch keinerlei Anhaltspunkte ergeben, welche auf nachträgliche Rabattierungen oder Boni-zahlungen in Bezug auf die von der Antragstellerin getätigten Einkaufskonditionen schließen lie-ßen.

Die Anträge zu 14. und 18. sind ebenfalls abzulehnen. Insbesondere hat die Beschlusskammer unter 3.1.3.4.3 aufgrund eigener Recherchen und Erkenntnissen aus dem Verfahren zur Anord-nung der Entgelte für MFG und KKA für die Einmessung des Hauptkabelabschnitts bzw. der Querkabelabschnitte konkrete Festlegungen zum Leistungsumfang getroffen. Für die Montage von Endverschlüssen hat die Beschlusskammer auf Basis aller notwendigen Verrichtungsschritte ein den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechendes Entgelt ermittelt (s. 3.1.3.4.2). Soweit die Antragsgegnerin darüber hinaus konkrete Festlegungen zu den Montageak-tivitäten für „Komponenten ein- und ausbauen“ begehrt, wird auf die Ausführungen der Be-schlusskammer unter Punkt 3.1.3.4.5 verwiesen.

Der Antrag zu 22., die maximal mögliche Anzahl von Endverschlüssen für jeden Gehäusetyp fest-zustellen und anzuordnen, dass die maximal mögliche Anzahl auf Nachfrage zur Nutzung bereit-gestellt wird, ist ebenfalls abzulehnen. Dieser Antrag betrifft nicht die Entgelte, sondern den Um-fang der bereitzustellenden Leistung und ist daher nicht im vorliegenden Verfahren zu entschei-den. Zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 TKG hat die Antragsgegnerin im Übrigen nichts vorgetragen. Die Beschlusskammer hat allerdings unter 3.1.3.4.2 einen Überblick über die mögliche Bestückung der Schaltverteilergehäuse mit Endverschlüssen gegeben.

Gleiches gilt für den Antrag zu 23.. Auch dieser Antrag zur Kostenaufteilung ist abzulehnen, weil er die Leistungsseite betrifft und durch Ziffer 7. der ersten Teilentscheidung bereits geregelt ist. Zum Vorliegen der für eine Änderung der Leistungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 TKG hat die Antragsgegnerin im Übrigen nichts vorgetragen.

4.2 Anträge der Antragsgegnerin zu 23.

Die Anträge zu 6., 7., 8., 9., 10., 12. und 21. der Antragsgegnerin zu 23. sind, soweit sie auf nied-rigere als die hier angeordneten Entgelte gerichtet sind, abzulehnen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Entgeltpositionen verwiesen.

Die Anträge zu 2., 5., 11., 13., 14., 15., 16. und 20. richten sich auf durch die Beschlusskammer im Rahmen der Entgeltfestlegung durchzuführende Ermittlungen. Bei der Entgeltfestlegung am Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Die Anträge sind somit lediglich als Anregungen der Antragsgegnerin zu verstehen. Wie aus der Be-gründung zu den einzelnen Entgeltpositionen hervorgeht, hat die Beschlusskammer die erforderli-chen Ermittlungen durchgeführt.

Die Befristung wird ebenfalls von der Beschlusskammer im Rahmen des ihr zustehenden Ermes-sens von Amts wegen festgelegt. Der Anregung (Antrag zu 1.) der Antragsgegnerin, eine Befris-tung der Anordnung auf 12 Monate festzulegen, kann aus den unter Ziffer 5.2 dargelegten Grün-den nicht gefolgt werden.

Der Antrag zu 3., der Antragstellerin aufzuerlegen, auch die Endverschlüsse für das Carrier-Zuführungskabel mit Trennleiste in den Antrag aufzunehmen, ist abzulehnen. Die Beschluss-kammer hat im Rahmen ihrer Ausführungen unter 3.1.3.4.1 dezidiert darauf hingewiesen, dass de facto die Liste der nunmehr genehmigten Materialkomponenten nach wie vor unvollständig ist. Der Antragstellerin ist insoweit bekannt, dass für nicht beantragte und damit nicht genehmigte bzw. angeordnete Entgelte keine Abrechnung der entsprechenden Leistungen zulässig ist.

Der Antrag zu 17. (Dämpfungsmessungen) ist ebenfalls abzulehnen. Wie unter 3.1.3.4.3 ausge-führt, hat die Beschlusskammer aufgrund eigener Recherchen und Erkenntnisse aus dem Verfah-ren zur Anordnung der Entgelte für MFG und KKA für die Ableitung von Entgelten für die Einmes-sung des Hauptkabelabschnitts bzw. der Querkabelabschnitte konkrete Festlegungen zum Lei-stungsumfang getroffen.

Die Anträge zu 18. und 19. richten sich auf eine Konkretisierung der Bezeichnung der Leistungs-positionen um die Begriffe „pro Schaltverteiler“ bzw. „des Hauptkabels“. Die Beschlusskammer hat die geforderte Konkretisierung aus Gründen der Klarstellung auf die Bezugsgröße „Schaltver-

teiler“ vorgenommen. Hinsichtlich des Antrags zu 19. erschließt sich der Beschlusskammer nicht, weswegen mit dem Zusatz „des Hauptkabels“ eine Konkretisierung gegenüber dem festgelegten Leistungsumfangs „pro 100 Doppeladern“ verbunden sein sollte.

Der Antrag zu 4., den Antrag dahingehend abzuändern, dass weitere TAL-Varianten im Leistungsumfang enthalten sind, betrifft nicht die Entgelte, sondern den Umfang der bereitzustellenden Leistung und ist daher nicht im Rahmen der Entgeltanordnung zu entscheiden. Zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 TKG hat die Antragsgegnerin im Übrigen nichts vorgebracht.

Der Hauptantrag zu 23. und der Antrag zu 24. zur Änderung der Leistungsbeschreibung betreffen ebenfalls die Leistungsseite und sind im Entgeltanordnungsverfahren unzulässig und daher abzulehnen. Dem mit dem Hilfsantrag zu 23. auf eine Entgeltdifferenzierung gerichteten Begehren ist die Beschlusskammer in dem für die konkreten Leistungen tenorierten Umfang nachgekommen (s. auch Ausführungen unter Ziffer 3.1.3.1).

Der Antrag zu 22. auf Festsetzung der Grenze „0,00 €“ für die Kostenaufteilung ist abzulehnen, weil dies die Leistungsseite betrifft und durch Ziffer 7. der ersten Teilentscheidung bereits geregelt ist. Zum Vorliegen der für eine Änderung der Leistungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 TKG hat die Antragsgegnerin im Übrigen nichts vorgetragen.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Widerrufsvorbehalt

Die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts in Ziffer 2. des Tenors gemäß § 36 VwVfG war erforderlich. Für den Fall, dass sich die mit Beschluss BK3c-11/003 vom 31.03.2011 vorläufig genehmigten Entgelte für die Überlassung der TAL in der noch zu erteilenden endgültigen Genehmigung ändern, sind die in Ziffer 1., Nr. 8 angeordneten Entgelte für die Überlassung der Schaltverteiler-TAL zu widerrufen, weil diese sowohl was den Anteil für die Überlassung der KVz-TAL als auch was den Tarifanteil für die Nutzung des Hauptkabels angeht, aus der genannten Entscheidung abgeleitet sind.

5.2 Befristung

Die unter Ziffer 3. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der Entgeltanordnung bis zum 30.06.2013 erfolgt auf der Grundlage von §§ 25 Abs. 6, 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Der Forderung der Antragstellerin nach einer unbefristeten Entgeltanordnung war mit Blick auf die Regelung in § 35 Abs. 4 TKG, wonach eine Entgeltgenehmigung mit einer Befristung versehen werden soll, nicht nachzukommen. Die Antragstellerin hat keine besonderen Umstände dargelegt, die gerade in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Entgelte eine atypische Fallgestaltung und damit ein Abweichen von der Sollvorgabe dieser Vorschrift, die über § 25 Abs. 5 S. 3 TKG auch für anzuordnende Entgelte gilt, begründen könnten. Solche sind auch sonst nicht ersichtlich.

Für die Festlegung des mehr als zweijährigen Geltungszeitraums der Entgeltanordnung war für die Beschlusskammer maßgeblich, dass das Produkt Schaltverteiler inzwischen seit zwei Jahren angeboten wird und damit nunmehr ein annähernd eingeschwungener Zustand bei den hier in Rede stehenden Zugangsanordnungsverhältnissen gegeben sein müsste, so dass eine Überprüfung der Entgelte im Jahresrhythmus, wie sie für die Anfangsphase für erforderlich erachtet wurde, nicht mehr angemessen ist. Außerdem konnte damit ein Gleichlauf mit den für die Überlassung der Schaltverteiler-TAL maßgeblichen Entgelten für die Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung hergestellt werden.

Unberührt bleibt, dass die Antragstellerin nach Abschluss des laufenden Standardangebotsverfahrens einen Antrag auf Genehmigung der hinsichtlich des Leistungsumfangs von den Einzelanordnungen abweichenden Entgeltpositionen stellen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 31.03.2011

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzerin
Wilmsmann	Scharnagl (Beisitzer Scharnagl war an der Unterschrift im Original wegen urlaubsbedingter Abwesenheit verhindert. Er hat den Entscheidungsentwurf gezeichnet.)	Schölzel